Die Baumwollindustrie
im Lodzer Industrierayon.
1823—1903.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt

von

Alfred Scholz.

Breslau,
Druck von R. Nischkowsky.
1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552302_0141

Die Baumwollindustrie
im Lodzer Industrierayon.
1823—1903.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt

von

Alfred Scholz.

Breslau,
Druck von R. Nischkowsky.
1904.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Prof. Dr. Lujo Brentano.

Meinem lieben Vater

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhalt.

Die Baumwollindustrie im Lodzer Industrierayon.

Seite

Kapitel I. Die Entwicklung der Baumwollindustrie 7

Kapitel II. Die Produktionsbedingungen 18

Kapitel III. Die Lage der Arbeiter 38

Kapitel IV. Ist die letzte Krisis als Anfang des Niedergangs der Lodzer Baumwollindustrie zu betrachten? 54

Anhang 61

I.

Die Entwicklung der Baumwollindustrie.

Lodz liegt unter dem 51,47° nördlicher Breite und dem 47,94° südlicher Breite im Gouvernement Petrikau. Es ist 12 Meilen von dem nächsten schiffbaren Strom, der Weichsel, 14 Meilen von der preußischen Grenze, 19 Meilen von Warschau entfernt.

Die ersten verbrieften Nachrichten[1]) über Lodz stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Im Jahre 1332 erhielten die Bischöfe von Kujavien und Pomerellen das Dorf Lodz als Erbbesitz von Wladislaus, dem Fürsten von Lęczyza und Dobrzyn, zugewiesen. Bereits Mitte des 15. Jahrhunderts wird jedoch in einem Beschluß der Großpolen Lodz als Stadt erwähnt.

Welche Schicksale das sicher kleine[2]) Städtchen in den nächsten drei Jahrhunderten gehabt hat, konnte ich nicht feststellen, da mir offizielle Quellen über den betreffenden Zeitraum fehlen. Glänzend scheint seine Entwicklung wohl nicht gewesen zu sein. Jedenfalls befand es sich, als es im Jahre 1793 unter preußische Herrschaft kam — die Besitzrechte des Bischofs blieben dabei unangetastet — in einem ganz elenden und verwahrlosten Zustande, wie eine von der preußischen Regierung angeordnete Revision ergab. Von den

---

[1]) Vgl. Beiträge zur Geschichte der Städte Lodz, Zgierz und Pabianice in der Jubiläumsbeilage der Lodzer Zeitung, 20. Nov. 1888. Ferner O. Flatt: „Geographisch-statistische Beschreibung der Stadt Lodz Warschau 1853.

[2]) Groß scheint das Städtchen nicht gewesen zu sein, denn es hatte im Kampf gegen den deutschen Orden nur einen Krieger zu stellen.

nur 45 Häusern des Städtchens waren 11 sogar unbewohnt; außerdem gab es noch 44 Scheunen, 1 Kirche, 1 hölzernes Gefängnis, 4 öffentliche und 4 Privatbrunnen, 1 Wassermühle und 2 Wirtshäuser. Die Bevölkerung — 190 Einwohner — trieb hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht. 18 Pferde, 97 Ochsen, 58 Kühe und 63 Stück Schwarzvieh bildeten den ganzen Reichtum an Vieh, den der Ort hatte.

Das Gewerbe war durch 2 Gerber, 1 Schlosser, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Tischler und 8 Stellmacher vertreten.

Die Abgaben, die auf dem Städtchen lasteten, betrugen 1638 polnische Gulden, davon erhielten die Kujaver Bischöfe 450 polnische Gulden als Erbzins. Bei der Gründung des Herzogtums Warschau durch Napoleon I. wurden die Besitzrechte dieser Bischöfe aufgehoben und die Stadt wurde Regierungsstadt.

Die ersten Nachrichten über Pabianice, das 2 Meilen von Lodz entfernt liegt, reichen weiter zurück[1]). Das erste Gebäude, ein Jagdschloß, wurde von Wladislaus I. 1080 erbaut. Dieses Schloß mit umliegenden Ländereien schenkte der König aus Freude über die Geburt eines Sohnes dem Kapitel zu Krakau. 1189 benützte der König Kasimir, der Enkel Wladislaus I., das Schloß als Jagdschloß und überließ dem Krakauer Bistum als Zins die Jagdbeute. 1297 erhielt das Kapitel von Wladislaus die Erlaubnis, eine neue Stadt zu gründen. Pabianice verdankt somit seine Entstehung als Stadt dem Bistum Krakau. 1555 erlaubte Sigismund August, der letzte Jagelone, die Gründung von Zechen der Schmiede, Schlosser, Sattler. Die Weberzeche wurde erst im 19. Jahrhundert gegründet. 1807 wurde Pabianice ebenso wie Lodz Regierungsstadt.

Von der dritten Stadt Zgierz[2]) sei nur erwähnt, daß ihre Entfernung von Lodz 1½ Meilen beträgt, sie zum Besitze eines bei Krzepocinek gelegenen fürstlichen Gutes gehörte, im Jahre 1404 schon städtische Rechte besaß und im

---

[1]) A. Koszinski, unveröffentlichter Auszug aus den Pabianicer Stadtakten.

[2]) Siehe Beiträge zur Geschichte etc. S. 45.

Jahre 1820 ebenfalls wie die beiden Nachbarstädte Regierungsstadt war.

Diese drei Städte, die wir in folgendem unter der Bezeichnung „Lodzer Industrierayon“ zusammenfassen wollen, spielten bis zu dem vorerwähnten Jahre gar keine Rolle, als jetzt in ihrem Schicksale eine Wendung eintrat infolge eines in diesem Jahre erlassenen Ukases.

Die Vorgeschichte dieses Ukases war kurz folgende[1]): Die Regierung des Herzogtums Warschau hatte sich genötigt gesehen, — da der stark verschuldete Grundbesitz des feudal agraren Staates die gewaltige Steuerlast nicht mehr tragen konnte — sich nach einer neuen Steuerquelle umzusehen. Man ahmte also das Beispiel Hollands, Frankreichs, Englands nach und suchte eine Industrie im Lande groß zu ziehen. Bereits im 18. Jahrhundert hatten die Polen sich bemüht, das Ziel zu erreichen. Diese Versuche waren mißlungen. Man hatte eine Luxusindustrie ins Leben gerufen; Porzellan, Spiegel, Teppiche, Equipagen, alles Dinge, die nicht Gegenstand des Massenbedürfnisses waren, wurden fabriziert. Die Unternehmer waren nicht Fachleute, sondern hohe polnische Adlige. Nun schlug man einen anderen Weg ein. Man suchte sachkundige Unternehmer ins Land zu ziehen und eine Industrie zur Herstellung von Gegenständen des Massenkonsums ins Leben zu rufen. Zwei Maßregeln waren es, die die Regierung des Herzogtums Warschau ergriff; man legte einen hohen Zoll auf alle Produkte, die im Lande hergestellt wurden und einen gemäßigten Zoll auf solche Produkte, auf deren Herstellung im Lande noch nicht zu rechnen war. Am 29. Mai 1811 wurde die Einfuhr von Baumwollgarn und Baumwollgeweben aus Preußen gänzlich verboten. Die heimische Baumwollindustrie zog aber von der letzteren Maßregel keinen Nutzen, da die sächsischen Baumwollerzeugnisse von dem Verbot nicht getroffen wurden. Die zweite Maßregel betraf

[1]) J. J. Janjul, Umriß der historischen Entwicklung der Fabrikindustrie im Königreich Polen. Moskau 1887. S. 8 ff. B. Th. Brandt, Das fremde Kapital. Sein Einfluß auf die ökonomische Entwicklung des Landes. St. Petersburg 1901. S. 2 ff.

nicht die Produkte, sondern die Hersteller. Um fremde Unternehmer und Handwerker zu veranlassen, sich im Lande anzusiedeln, gewährte man ihnen besondere Vergünstigungen. Sie bestanden[1]) in der Befreiung vom Militärdienste, von der Entrichtung des Pachtschillings für die ersten 6 Jahre und in der zollfreien Einfuhr ihrer aus dem Auslande mitgebrachten Habe. Als das Herzogtum Warschau 1815 seine Selbständigkeit verlor, brachte der Regierungswechsel keineswegs eine Änderung in der Politik. Im Gegenteil, die russische Regierung bestätigte am 2. März 1816 das vorerwähnte Gesetz. Außerdem wurden jährlich 4500 Rubel ausgeworfen, die dazu verwendet werden sollten, Einwanderer ins Land zu ziehen und sie gegebenen Falles mit dem Allernotwendigsten auszustatten. Das Jahr 1820 brachte nun den erwähnten für unsere drei Städte so wichtigen Ukas[2]):

§ 1.

Die Regierungsstädte im Königreich Polen, welche nach Meinung der Regierungskommission für innere Angelegenheiten und Polizei günstig und geeignet für die Ansiedelung von Unternehmern verschiedener Berufsarten, besonders der Tuchfabrikanten sind, sollen zu diesem Zweck eingerichtet werden und verschiedene Privilegien genießen.

Freie oder Grundherren gehörige Städte, deren Besitzer diese zu industriellen Ansiedelungsorten machen wollen, können ebenfalls einige der folgenden Privilegien genießen.

§ 2.

Die Regierungskommission hat die Verpflichtung, die Ausmessungs- und Bebauungspläne so festzustellen, daß beim Erscheinen der Tuchfabrikanten oder anderer Unternehmer ihnen unbebaute Plätze gegen geringen Erbzins überlassen werden können mit Befreiung von diesem Zins für die Dauer von 6 Jahren.

[1]) Sammlung der Verwaltungsverordnungen des Königreichs Polen Teil II, Band I, S. LX.

[2]) Sammlung der Verwaltungsverord. Teil II, Bd. I, S. 12—14.

§ 3.

Das Land oder die unbebauten Plätze, die als Staatseigentum in solchen Städten oder in ihrer Nähe liegen, sollen nötigenfalls der Benützung der Städte zur Verfügung gestellt werden.

§ 4.

Dem Staat gehörende Mühlen, die sich in der Nähe dieser Städte befinden, sollen Unternehmern in Erbpacht gegeben werden, welche Walkmühlen errichten wollen.

§ 5.

Für Bauzwecke in den oben erwähnten Städten soll den Fabrikanten und Handwerkern unentgeltlich innerhalb von 10 Jahren Bauholz aus den in der Nähe befindlichen Regierungs- oder Gemeindewäldern zur Verfügung gestellt werden.

§ 6.

In der Nähe dieser Städte sollen Ziegeleien gebaut werden, aus welchen Ziegeln denen, welche in diesen Städten bauen wollen, zu den niedrigsten Preisen gegeben werden sollen. Die nach dem Königreich Polen übersiedelnden Handwerker, Fabrikanten oder Ackerbauer dürfen ihr Vieh und ihre sonstige bewegliche Habe zollfrei hereinführen.

§ 7.

Lutherische Kirchen und Pfarrhäuser sollen jeweilig dem Ort entsprechend gebaut werden, oder es soll eine Geldunterstützung zu diesem Zweck gewährt werden.

§ 8.

Alle zur Ansiedelung hereinkommenden Fremden stehen unter dem besonderen Schutze der Regierungskommission für innere Angelegenheiten und Polizei, die verpflichtet ist, ihnen die Ansiedelung im Königreiche Polen und die Benützung der gewährten Privilegien möglichst zu erleichtern. Die Regierungskommission für innere Angelegenheiten und Polizei wird aus ihrem Fonds je nach Bedarf für die Ausführung dieser Verordnungen Geldunterstützungen gewähren und Maßregeln ergreifen, die sie dazu für geeignet hält.

Ausländischen Juden wird vorläufig bis zum Erlaß von neuen Verfügungen die Ansiedelung nicht gestattet, aber sie können zeitweilig, sei es zu Gerichts- oder Handelszwecken, erscheinen, nur müssen sie auf der Grenze einen Geleitzoll zahlen.

Am 18. September 1820[1]) wurden unsere drei Städte in die Zahl der Fabrikstädte aufgenommen und genossen infolgedessen die vorerwähnten Privilegien.

Der Ukas hatte den Erfolg, daß sich schon nach kurzer Zeit eine Anzahl von Unternehmern bei den russischen Behörden meldeten.

Am 30. März 1821[2]) fand in Zgierz eine Versammlung statt, auf der zwischen den Vertretern der Regierung und einer Anzahl von Unternehmern ein Vertrag geschlossen wurde, demzufolge jeder 1½ Morgen (3 Morgen preußisch) erhielt mit der Verpflichtung, sie innerhalb zweier Jahre zu bebauen. Nach Ablauf von 6 Jahren hatte der Besitzer eines solchen Grundstückes 10 Gulden = 1,50 Rubel pro Morgen jährlich zu bezahlen. Das Bauholz wurde ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Ziegeln erhielten sie zu den Herstellungskosten und zwar sollten 1000 Stück nicht mehr als 5 Taler kosten. Die ersten 6 Jahre war jeder Unternehmer von allen Steuern mit Ausnahme der Konsumptionssteuern befreit. Hinsichtlich der städtischen Rechte wurden die Einwanderer den eingessenen Einwohnern gleichgestellt, d. h. sie hatten dieselben Weid- und Waldgerechtsame.

Sie waren samt ihren im Auslande geborenen Kindern vom Militärdienst frei Die im Inlande geborenen Kinder sollen nur dann frei sein, wenn sie einzige Söhne waren oder ein nützliches Handwerk erlernt hatten.

Den Juden war es nicht erlaubt, in den neuen Stadtvierteln zu wohnen, auch unterlagen sie einigen Beschränkungen hinsichtlich des Schankgewerbes.

[1]) Beiträge S. 4.
[2]) O. Flatt, S. 36—39. Ferner Beiträge S. 5.

Auf Grund dieses Vertrages siedelten sich im Jahre 1823 9 aus Schlesien eingewanderte Tuchweber in Lodz an und bauten 6 Häuser. Im folgenden Jahre befanden sich hier bereits mehr als 50 Baumwollenweber, die aus Sachsen und Deutsch-Böhmen gekommen waren.

Tykel, der Vorsteher der Fabriksektion, wurde von der Regierung nach Böhmen, Sachsen und Preußen gesandt, um einerseits die dortigen Fabrikationsverhältnisse zu prüfen, andererseits die ausländischen Unternehmer auf die von der russischen Regierung gebotenen günstigen Bedingungen aufmerksam zu machen.

Um eine gedeihliche, industrielle Entwicklung der Städte zu ermöglichen, war es aber vor allem bei dem nur äußerst gering entwickelten Kreditwesen in Polen notwendig, daß die Regierung der jungen Industrie mit Leihkapital zu Hilfe kam.

Sie warf deshalb im Jahre 1822 im Budget des Königreichs 45 000 Rubel aus. 1823 90 000 Rubel und in den folgenden Jahren bis 1835 jährlich 127 000 Rubel, die an einzelne Unternehmer ausgeliehen wurden[1]).

Im Jahre 1825 wurdeaus denselben Gründen eine Landeskreditanstalt gegründet und 1828 die polnische Bank[2]), letztere mit einem Grundkapital von 8 Millionen Rubel. Die Geldmittel der Bank wurden aber dadurch noch verstärkt, daß die Regierung ihr bedeutende Bestände ihrer Kassen überließ. Außerdem bekam die Bank das Recht, bis zu 10 Millionen Noten auszugeben und erhielt 1835 eine einmalige Dotation von 600 000 Rubel, wofür die bis zu diesem Jahre im Budget jährlich ausgeworfenen 127 000 Rubel wegfielen[3]).

Gegen ausländische Konkurrenz war die junge Industrie durch einen Hochschutzzoll, der dem russischen Prohibitivsystem nur in wenigem nachstand, gesichert.

[1]) Sammlung d. Verw. etc., Teil II, Bd. I, S. LVI.

[2]) Janjul, Umriß der historischen Entwicklung der Fabrikindustrie im Königreich Polen, S. 17 u. ff.

[3]) Sammlung d. Verw. etc., Teil II, Bd. II, S. 216—218.

Durch die Wiener Kongreßakte war Polen zwar der freie Handelsverkehr mit den ehemals polnischen Landesteilen, die sich jetzt in preußischem und österreichischem Besitz befanden, zugesichert worden[1]). Diese Bestimmung stand aber nur auf dem Papier, sie wurde nie ausgeführt.

Die Beziehungen zwischen Rußland und Polen wurden durch den Zolltarif von 1822, der 1824 einige Ergänzungen erhielt, geregelt.

Die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Bestimmungen waren folgende[2]):

1) Alle in beiden Ländern gewonnenen Rohprodukte durften von einem Lande in das andere zollfrei eingeführt werden.
2) Alle Waren, die in Rußland und Polen aus eigenen Rohmaterialien verfertigt wurden, unterlagen bei der Einfuhr aus einem Staat in den anderen einem Wertzoll von 1%.
3) Waren, welche in russischen oder polnischen Fabriken aus fremden Rohmaterialien bearbeitet wurden, belegte man mit einem Wertzoll von 3%. (Alle Waren mußten ein behördliches Ursprungszeugnis besitzen.)

Baumwollgarn und Baumwollgewebe[3]) unterlagen jedoch einem Wertzoll von 15%.

1825 wurde ihre Einfuhr von Polen nach Rußland sogar gänzlich verboten.

Die letztere Maßregel ist aus wirtschaftlichen Gründen kaum verständlich, da eine Ausfuhr von Baumwollfabrikaten nur von Rußland nach Polen stattfand.

[1]) Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892, S. 16 und 17. Fürst Czartoryski, der Vertraute des Zaren, hatte diese Bestimmung veranlaßt. Die Polen erstrebten auf diese Weise eine Art wirtschaftlicher Wiederherstellung des alten Polens zu erreichen. Sie wollten vor allen Dingen die Eingliederung Polens in die russische Zollgrenze verhindern, um das polnische Nationalgefühl in den ehemals polnischen Landesteilen wach zu halten.

[2]) Lodyjenski, Geschichte des russischen Zolltarifs. St. Petersburg. 1886. S. 216, 217 und 220.

[3]) Brandt, S. 77.

1834 betrug sie noch 1 030 000 Rubel. 1850 war sie bereits auf 11 000 Rubel herabgesunken [1]).

Infolge dieser eigenartigen Zollverhältnisse entwickelte sich die Wollindustrie anfangs rascher als die Baumwollindustrie. Denn ersterer stand der russische Markt offen. Sie wußte sich auch den schwunghaft betriebenen Schleichhandel an der preußischen Grenze zu Nutze zu machen, indem sie auf diesem illegalen Wege Halbfabrikate importierte, sie bearbeitete und dann als polnische Fabrikate mit behördlichem Stempel nach Rußland exportierte [2]). Eine Deputation Moskauer Fabrikanten beklagte sich beim Zaren über die polnische Konkurrenz. Sie legte dar, daß Polen 10mal soviel als eigenes Fabrikat nach Rußland importierte, als es nach dem Stand der damaligen Technik auf seinen Webstühlen verfertigen konnte. Die Folge war eine Erhöhung des Zolls auf Wollfabrikate von 3% auf 15%.

Der neue Zoll trat 1834 in Kraft. Er hatte einen starken Rückgang des polnischen Tuchexportes zur Folge.

Die Einwohnerzahl von Lodz, das Zentrum der polnischen Textilindustrie, war unterdessen stark gewachsen.

1827	2 843	Einwohner.
1833	5 730	„
1840	18 600	„

Von 1840 macht sich ein Rückgang in der Einwohnerzahl von Lodz bemerkbar. Es brach eine heftige Krisis aus. Der Schleichhandel [3]) hatte gewaltige Dimensionen angenommen. Da die Waren aber nicht mehr nach Rußland abflossen — auch der Tuchhandel mit China war Polen 1834 von Rußland unterbunden worden [4]) — so mußte ein Rückgang der Produktion eintreten. Lodz wurde davon stark betroffen; die Einwohnerzahl sank im Jahre 1849 [5]) auf 15 565.

---

[1]) Janjul, S. 33.

[2]) Lodyjenski, Geschichte d. russ. Zollt. etc., S. 218.

[3]) Zimmermann, S. 241: Man veranschlagte den Ausfall, welchen Rußland an Zolleinnahmen durch Schleichhandel erlitt, für

1845 auf 5 537 200 Taler,
1846 = 5 219 800 =

[4]) Janjul, S. 30. [5]) O. Flatt, S. 80.

Währenddessen hatte sich die Baumwollindustrie aus den erwähnten Gründen nur langsam entwickelt. 1835 hatte Louis Geyer in Lodz die erste Dampfmaschine aufgestellt. Die ersten statistischen Daten über die Produktion der Lodzer Baumwollindustrie stammen aus dem Jahre 1852. Sie betrug damals 1 744 000 Rubel[1]).

Zwei Jahre vorher war die Zollgrenze zwischen Rußland und Polen gefallen und somit der russische Markt für die polnischen Baumwollerzeugnisse geöffnet. 1854 gründete Karl Scheibler, dessen Name mit der Entwicklung der Lodzer Baumwollindustrie eng verbunden ist, eine Spinnerei von 18 000 Spindeln und eine Weberei von 100 Webstühlen und legte damit den Grund zu dem größten heutigen Baumwolletablissement in Lodz. 1861 entstand ein Aufruhr unter den Handwebern, die befürchteten, durch den Maschinenbetrieb ihr Brot zu verlieren. Sie demolierten die mechanischen Webstühle. Diesem Aufruhr folgte 1863 der polnische Aufstand, der zwar während seiner Dauer ungünstig auf die Baumwollindustrie einwirkte, aber in seinen Folgen für sie von nicht zu unterschätzender Tragweite war.

Die Regierung beseitigte nämlich im Jahre 1864 in radikaler Weise die letzten Spuren früherer Hörigkeit der polnischen Bauern.

Der Bauer, auf eigene Füße gestellt, lernte für den Verkauf zu produzieren. Es entwickelte sich ein aufnahmfähiger Markt für Industrieprodukte.

Durch die drei Jahre vorher erfolgte Bauernbefreiung in Rußland eröffneten sich auch auf dem russischen Markte für die Industrie günstigere Absatzbedingungen. Durch den rasch fortschreitenden Bau von Eisenbahnen in den sechziger und siebziger Jahren wurde der Transport der Fabrikate verbilligt und so der russische Absatzmarkt der polnischen Industrie näher gebracht.

1862 wurde die Bahn Warschau-Petersburg gebaut. 1866 erhielt Lodz selber Bahnanschluß an die Warschau-Wiener Bahn. 1870 war die Linie Warschau-Moskau vollendet.

[1]) Janjul, S. 75.

Diesen Bahnen folgten die verschiedenen Bahnen nach dem Süden Rußlands, die den Lodzer Waren einen weiten Absatzmarkt auch in Klein-Rußland schafften[1]).

1873 führte Karl Ender in Pabianice die Fabrikation von gedrucktem Barchent (Boiki genannt), sowie von anderen einseitig und beiderseitig gerauhten Waren, gedruckten groben Baumwollstoffen ein, billigen Waren, die sich dem Bedürfnis der Arbeiterklassen anpaßten, die jetzt nach Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland (1861) eine starke Nachfrage entwickelten.

Hatte der Lodzer Industrierayon bisher hauptsächlich Waren für die wohlhabenderen Klassen verfertigt, so begann er jetzt zur Fabrikation der von Ender eingeführten Waren überzugehen. 1886 betrug die Fabrikation solcher Waren bereits 35% der Gesamtproduktion.

Vom Ausland her drohte der Baumwollindustrie keine Gefahr. Die Garn- und Gewebezölle hatten[2]) in den fünfziger und sechsziger Jahren eine leichte Ermäßigung erfahren.

Es gibt russische Schriftsteller, die für diese Zeit das Wort Freihandelsära gebrauchen. In der Tat schwankten die Garnzölle pro Pud zwischen 3¼ und 4¼ Rubel. Sie wurden jedoch Ende der siebziger Jahre wieder stark erhöht[3]) und erreichten im Jahre 1901 die recht ansehnliche Höhe von 15,90 Rubel pro Pud bei Garnnummern, die No. 50 übersteigen.

Das starke Wachstum der Lodzer Baumwollindustrie erregte den Neid der Moskauer. Sie bestürmten die Regierung mit Klagen über die gefahrdrohende Konkurrenz der „fremden Eindringlinge". Eine Kommission wurde infolgedessen ausgesandt, die die Produktionsbedingungen prüfen sollte[4]). Ihr verdanken wir eine Reihe von Daten.

---

[1]) Rosa Luxemburg, Die industrielle Entwicklung Polens. Leipzig 1898. S. 11.

[2]) Vgl. den Artikel über Baumwollindustrie Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 513.

[3]) Näheres siehe Tabelle im Anhang.

[4]) Berichte der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung der Fabrikindustrie im Königreich Polen. St. Petersburg 1888. Teil II, S. 3.

Sie stellte fest, daß in Lodz allein 11 200 Arbeiter in der Baumwollindustrie beschäftigt waren und die Produktion 18 882 597 Rubel betrug.

Auf die Ergebnisse dieser Kommission wollen wir in folgendem noch zu sprechen kommen: Vom Jahre 1890 an stehen uns genaue Daten über das Wachstum der Baumwollindustrie im Gouvernement Petrikau, dem Gouvernement, in dem der Lodzer Industrierayon liegt, zur Verfügung.

Ein Blick auf die Tabelle I zeigt uns, daß von 1890 bis 1900 die Zahl der Selfactorspindeln sich annähernd verdreifacht hat, die Zahl der Waterspindeln beinahe auf das fünffache gestiegen ist und die Zahl der Webstühle sich verdoppelt hat.

Der Verbrauch von Rohbaumwolle betrug 1899 beinahe 4mal soviel als er 1890 betragen hatte. Die Garnproduktion vervierfachte sich in derselben Zeit. Die Rohwarenproduktion verdoppelte sich annähernd.

Während die Spindelzahl Rußlands sich um 76,2% vermehrte, wuchs die Spindelzahl von Lodz um 342,9% in demselben Zeitraum. (Tab. II.)

Tabelle III zeigt uns, daß Lodz sowohl in der Produktion von Garn wie Geweben Petersburg überholt hat und an die dritte Stelle im Reiche getreten ist.

Tabelle II.

Spindelzahl[1]) (in 1000).

Jahr	England	Kontinent von Europa	Vereinigte Staaten	Indien	Rußland	Lodz
1890	43 750	24 375	14 405	3 274	3 457	217,422
1899	45 400	32 500	18 100	4 728	6 091	745,436
Wachstum in % innerhalb des Dezenniums. .	3,8	33,3	25,6	44,4	76,2	342,3

[1]) Material für die Statistik etc. S. II m. S. 9.

Tabelle I.

Umfang und Produktion der Baumwollfabriken im Gouvernement Petrikau

in folgenden Jahren:	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	Erste Hälfte von 1900
I. Spinnereien:											
Anzahl der Selfactor-Spindeln . . .	137 766	212 358	239 106	249 998	171 354	179 334	347 426	364 950	355 335	365 348	397 522
Anzahl der Water-Spindeln	79 656	80 576	88 228	118 608	210 598	222 316	275 626	292 532	319 495	380 088	487 002
Anzahl der Arbeitstage im Jahre . .	60½—297	282—296	288—296	217—297	271—297	180—297	276—298	280—297	288—296	141—294	42—292
Anzahl der Stunden pro Tag u. Nacht	11—22½	12—22½	12—22½	11½—22½	12—22½	12—22½	12—22½	11½—22½	11½—21½	11¼—21½	10—21½
Anzahl der Spindelstunden pro Jahr.	1 155 937 254	1 441 158 019	1 591 747 509	1 755 034 864	1 784 450 527	1 995 072 596	2 810 785 513	2 931 643 857	2 906 953 790	3 271 475 138	1 801 175 906
Gesamt-Garn-Produktion pro Jahr in Pud	635 517	927 077	1 071 599	1 309 031	1 402 475	1 495 277	2 015 555	2 086 667	2 265 694	2 599 188	1 401 986
Durchschnitts-Garnnummer	14,6	16,27	15,9	16,02	16,19	16,73	17,9	17,79	17,64	16,78	18,13
Gesamt-Baumwoll-Konsum in Pud pro Jahr[1]	707 909	1 036 306	1 212 264	1 495 544	1 543 014	1 676 415	2 298 315	2 388 887	2 594 966	2 928 254	1 565 372
amerikanische	140 454	186 514	201 975	241 610	584 070	515 929	806 989	777 544	876 606	1 378 620	657 294
ägyptische	27 710	38 569	30 082	45 358	35 670	36 708	120 383	111 594	84 718	74 614	47 351
ostindische	64 861	72 007	100 190	153 321	152 321	143 323	169 559	121 268	134 383	110 793	70 767
persische	3 006	54 738	48 880	91 977	70 229	133 543	167 076	246 722	341 083	345 358	144 446
Gesamtverbrauch der ausländischen Baumwolle	236 031	351 828	381 127	532 266	842 290	829 503	1 257 128	1 264 007	1 436 790	1 909 385	919 858
mittelasiatische	84 972	197 669	302 009	433 526	525 851	288 855	478 312	579 302	548 502	737 175	519 335
turkest., chiw., buchar. etc. kaukasische	26 173	129 429	173 227	145 762	174 873	162 432	149 870	135 814	179 591	281 694	126 179
Gesamtverbrauch der russischen Baumwolle	111 145	327 098	475 236	579 288	700 724	451 287	628 182	715 116	728 093	1 018 869	645 514
II. Webereien:											
Anzahl der Webstühle	10 502	10 507	11 109	12 567	13 058	13 403	14 204	15 091	16 779	20 463	21 035
Darunter solche in Webereien ohne Spinnereien	4 151	4 187	4 245	4 331	4 171	4 065	218	234	666	4 725	2 756
Anzahl der Arbeitstage im Jahre . .	289—296	289—297	289—296	285 296	50—296	237—296	173—298	280—297	148—296	279—295	138—148
Anzahl der Arbeitsstunden pro Tag und Nacht	11—14	12—14	12—13	11½—12½	11½—12¼	11½—17½	11½—12½	11—12	11—12	11—12	10—12
Anzahl der Webstuhlstunden pro Jahr	30 786 153	31 002 375	31 757 397	44 159 983	45 780 698	47 967 820	50 189 546	53 115 354	55 925 193	67 405 902	34 866 804
Rohwaren-Produktion pro Jahr in Pud	992 531	994 014	1 104 806	1 205 230	1 228 011	1 300 505	1 376 203	1 459 870	1 567 955	1 800 520	973 888

Zahl der jetzt im Gang befindlichen Spindeln (1901)

Selfactor	373 160
Water	445 924
	819 084

Noch nicht im Gang befindliche Spindeln (darunter auch bestellte Spindeln)

Selfactor	13 834
Water	61 130
	74 964

[1]) Seitens der Aktien-Gesellschaft „Zawiercie“ wurde der Baumwoll-Verbrauch mit Ausnahme der Jahre 1894, 1899 und 1900 nur en bloc angegeben. 1890 mit 360 733, 1891 mit 357 380, 1892 mit 355 901, 1893 mit 383 990, 1895 mit 395 625, 1896 mit 406 112, 1897 mit 416 643, 1898 mit 430 083 Pud, welche Zahlen denen des Gesamtkonsums zugezählt sind. Vorstehende Daten sind dem „Material für Statistik der Baumwollindustrie in Rußland“, herausgegeben im Jahre 1901 von der Industrie-Abteilung des russischen Finanzministeriums, entnommen.

1 Pud = 16,38 kg, 1 russ. Pfund = 409,51 gr.

Tabelle III[1]).

Gouvernement	Spindeln %		Garn-Produktion %		Webstühle %		Rohwaren-Produktion %	
	1890	1899	1890	1899	1890	1899	1890	1899
Moskau	25	20	27	22	23	23	20	21
Wladimir . . .	16	20	20,4	22	29	28	31	31
St. Petersburg .	24	17	16,4	12,5	10,3	8	9,3	8
Petrikau. . . .	6	12	8,6	18	12	14	15	16
Esthland . . .	11	7	8	4,3	2,4	1,6	2,1	1,3
Kastroma . . .	0,8	4,5	0,9	5	12	14	12	12,5
Zusammen:	82,8	80,5	81,3	83,8	88,7	88,6	89,4	89,8
In den andern Gouvernements .	17,2	19,5	18,7	16,2	11,3	11,4	10,6	10,2
	100	100	100	100	100	100	100	100

II.

Die Produktionsbedingungen.

Die Entwicklung der Lodzer Baumwollindustrie von ihren kleinen Anfängen an bis zu ihrer heutigen stattlichen Größe haben wir verfolgt. Nunmehr wollen wir die gegenwärtige Lage der Industrie und ihrer Produktionsbedingungen einer Untersuchung unterziehen.

Fast all den Lodzer Baumwollgroßbetrieben haftet ein charakteristisches Merkmal an. Sie sind fast durchweg kombinierte Betriebe, d. h. der Unternehmer vereinigt in seiner Hand Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Bleiche und meistenteils auch Reparaturwerkstätten, wie Schlosserei und Tischlerei. England, das auf dem Gebiete der Baumwollindustrie fortgeschrittenste Land, hatte ursprünglich ebenfalls hauptsächlich vertikal kombinierte Betriebe; heute sind Spinnerei und Weberei meistenteils getrennt.

[1]) Material für die Statistik der Baumwollindustrie in Rußland S. IV. St. Petersburg 1901.

Was v. Schulze-Gävernitz beim Vergleich von Mittelrußland mit England sagt[1]), trifft auch bei dem Vergleich von Lodz und England zu. „Im Gegensatz zu der russischen Entwicklung, welche die kombinierten Betriebe auf Kosten der unkombinierten begünstigt, sind in England die früher auch dort verbunden gewesenen Produktionsstadien der Spinnerei und Weberei auseinandergefallen. Vom technischen Standpunkt aus ist die Trennung vorzuziehen, weil der Leiter des Geschäftes seine Kenntnisse und Kräfte auf ein Gebiet vereinigen kann; kommerzielle Gründe aber sprechen dort nicht mehr für die Vereinigung, wo ein börsenmäßiger Garnmarkt die Chancen für Spinner und Weber ausgleicht, und wo die Risiken der Preisschwankungen schon deswegen geringer sind, weil Baumwolle und Garn im Verlauf weniger Tage durch die Fabrik hindurchgejagt werden.

Geht die Verbindung von Weberei und Spinnerei schon auf ein unentwickeltes Marktverhältnis zurück, so ist die in Rußland übliche Vereinigung der Baumwollgroßbetriebe mit unzähligen Hilfs- und Nebenbetrieben erst recht ein Zeichen der Rückständigkeit der volkswirtschaftlichen Umgebung."

Der Vorteil, der in der Trennung der einzelnen Produktionsstadien liegt, läst sich kurz folgendermaßen charakterisieren: Der Betriebsleiter, der nur einen Produktionsprozeß zu leiten hat, kann es nach dem Prinzip der Arbeitsteilung in diesem Fach viel leichter zur Vollkommenheit bringen. Der Betrieb selber arbeitet getrennt rationeller. Eine mit einer Weberei kombinierte Spinnerei ist z. B. genötigt, alle Garne, die jene braucht, also bald feine, bald grobe Garne zu spinnen. In England gibt es Spinnereien, die jahraus, jahrein nur ein und dieselbe Garnnummer spinnen. Das bietet folgenden Vorteil: Man kann speziell für diese Garnnummern gebaute Maschinen anwenden, die sehr rationell arbeiten. Polen ist genötigt, bei seinen kombinierten Betrieben Maschinen zu gebrauchen, die sowohl zum Spinnen von groben, als mittleren Garnnummern verwendet werden können. Beim Spinnen von

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland. Leipzig 1899. S. 111.

feinen Garnnummern werden weniger Arbeiter gebraucht als beim Spinnen von groben. Die polnische, kombinierte Spinnerei, die bald gröbere, bald feinere Garne spinnt, verwendet infolgedessen bei dem Spinnen von feineren Garnen dieselbe Anzahl von Arbeitern wie bei den gröberen, da sie sonst gezwungen wäre, in ihrem Arbeiterbestand fortwährend Änderungen eintreten zu lassen, was bei gelernter Arbeit nicht ratsam ist.

Drittens wäre zu erwähnen, daß der Arbeiter selber, der immer nur eine bestimmte Garnnummer spinnt, es hierbei zu einer gewissen Virtuosität bringt. Hieraus läßt sich auch z. B. die überraschend geringe Zahl von Arbeitern erklären, die in England auf 1000 Spindeln kommen.

Nur unter einer Bedingung jedoch ist die weit genauere Arbeitsteilung in der Textilindustrie möglich; es muß die Entwicklung des Marktes so weit vorgeschritten sein, daß sich ein börsenmäßiger Garnhandel entwickelt hat, daß die einzelnen Betriebe Weberei und Spinnerei nicht voneinander abhängig sind, sondern beide mit geringem Risiko an der Börse jederzeit ihren Bedarf decken und ihre Produktion verkaufen können. In Rußland aber hat sich ein derartig weit entwickelter Markt noch nicht gebildet. Um also hier eine evtl. gefährliche Abhängigkeit von einem andern Unternehmen zu vermeiden, kombiniert man Spinnerei und Weberei. Ähnliche Gründe sprechen dann auch für die weitere Hinzuziehung von Färberei, Druckerei. Hinsichtlich der Reparaturwerkstätten und anderer Nebenbetriebe steht sich Lodz besser als Mittel-Rußland, da in Lodz infolge der Konzentration der Industrie schon Maschinenwerkstätten und andere Betriebe, die der Baumwollindustrie zu Nutze kommen, wie Hülsenfabriken etc., existieren.

Bei der Untersuchung der Lodzer Produktionsverhältnisse wollen wir uns zunächst die Frage vorlegen: Was kostet z. B. die Anlage einer Spinnerei in Lodz, der Preis auf die einzelne Spindel berechnet?

v. Schulze-Gävernitz gibt[1]), indem er sich auf Aljantschikoff und Mendelejeff stützt, den Preis einer mittelrussischen

[1]) v. Schulze-Gävernitz, S. 107.

Spindel auf ungefähr 33 Rubel, für England 10 Rubel an. In Lodz stellt sich die Spindel auf ungefähr 26—28 Rubel[1]). Hierbei ist noch ein weiterer Umstand zu berücksichtigen. Die englische Baumwollindustrie erhält Leihkapital bedeutend billiger als die russische, denn in Rußland ist der Zinsfuß bedeutend höher. Man behilft sich in Lodz damit, daß man soviel wie möglich ausländische Kredite in Anspruch nimmt. Aber auch hier erhöht sich indeß der Zinsfuß für Lodz infolge der doppelten Wechselstempel, wobei der russische (0,15 Kop. für 100 Rubel) noch höher ist als der deutsche.

Der Lodzer Industrielle muß also für sein höheres Anlagekapital auch noch eine höhere Verzinsung rechnen als der Engländer.

Wie steht es nun mit den übrigen Produktionskosten?

Brandt[2]), der sich auf Janjul und Bjelof stützt, faßt neun polnische Fabriken zusammen und gibt an, daß die Rohmaterialien 65,95%, Löhne und Gehälter 16,49%, die Beheizung 3,99% und die Steuern und Abgaben 0,41% der Produktionskosten ausmachten Der Rest verteilte sich auf Versicherung, Beleuchtung etc. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1886.

Die vier wichtigsten Faktoren sind also das Rohmaterial, die Löhne, die Heizung und die Besteuerung.

Die Rohmaterialien machen nahezu $^2/_3$ der Gesamtausgaben aus. Unter den Rohmaterialien gebührt der Baumwolle die erste Stelle. Sie wird bezogen aus Amerika, Ostindien, Ägypten, Mittel-Asien und Persien. Die Baumwolle unterliegt an der europäischen Grenze einem Zoll von 4,15 pro Pud (= 54,68 pro 100 Kilo); an der afghanischen und persischen Grenze unterlag die Baumwolle bisher einem Wertzoll von 5% beim Eintritt nach Rußland. Außerdem erhob Persien noch einen Ausfuhrzoll von 5% des Wertes der Baumwolle.

Nach dem russisch-persischen Handelsvertrag von 1903

[1]) Im Heft 20, Bd. II der „Berichte über Handel und Industrie" S. 725 werden die Kosten pro Spindel mit 30 Rubel angegeben; nach persönlichen Erkundigungen wurde mir die oben angeführte Summe angegeben.

[2]) Brandt, S. 122.

beträgt der Zoll jetzt pro Pud 45 Kop. Der Ausfuhrzoll ist gefallen.

Die einheimische mittelasiatische Baumwolle hat einen kurzen Stapel. Die Regierung hat sich infolgedessen veranlaßt gesehen, amerikanischen Samen zu verteilen und zwar Upland. Sea Island, die Baumwolle, welche an Länge und Güte der Faser die ägyptische sogar noch übertrifft, gedeiht nur in feuchtem Klima; für sie ist Turkestan zu trocken. Hingegen wäre der Masandran (Nordpersien) vielleicht geeignet für Sea Island.

Die mit Uplandsamen in Turkestan erzielten Erfolge sind gut. Die daraus gewonnene Baumwolle übertrifft an Güte der Flocke zum Teil die amerikanische. Die Kokandbaumwolle ist haltbarer im Stapel als Amerika und man kann gut 34—36 Garn daraus spinnen, ist also gleichwertig mit Amerika Classe fully good midling Orleas Texas 28—30 mm Stapel. Bucharische Baumwolle wird mehr zu Schußgarnen gebraucht. Sie hat einen kürzeren Stapel und wolligeren Charakter als die in Kokand gewonnene Baumwolle. Sie ähnelt also der indischen Baumwolle, hat aber einen längeren Stapel als fine Bengal. Garn No. 25 kann man aus ihr noch gut spinnen. Die persische Baumwolle hält die Mitte zwischen der „Buchara“ und „Kokand“.

Die mittelasiatische Baumwolle, besonders die handgereinigte, hat den Nachteil, daß sie z. T. noch in sehr unreinem Zustande auf den Markt kommt. Der zweite Mangel, den Kramer erwähnt[1]), die ungenügende Pressung, fällt nicht so ins Gewicht, da die russische Bahn bei ihren Frachtsätzen das Volumen des Ballens nicht in Betracht zieht. Die schwache Pressung hat aber den Vorteil für sich, daß die Baumwollfaser besonders im Kern des Ballens weniger leidet.

Kauft der Fabrikant amerikanische oder indische Baumwolle, so wird die Qualität genau bestimmt. In Hamburg, Bremen oder Liverpool wird die Ware geprüft. Falls sie von der angegebenen Qualität zurücksteht, erhält der Käufer eine Entschädigung. Solche Prüfungsämter bestehen bis jetzt in

[1]) Kramer, Rußland in Asien. Bd. II. Leipzig 1898. S. 16.

Mittel-Asien noch nicht, und da die Qualitätsunterschiede in der gelieferten Ware groß sind, so ist der Käufer mittelasiatischer Baumwolle dem Zufall mehr preisgegeben, als er es beim Einkauf amerikanischer und indischer Ware ist.

Ein weiterer Vorteil, den die Unternehmer früher beim Kauf ausländischer Baumwolle hatten, lag in den Kreditverhältnissen. Beim Kauf von ausländischer Baumwolle gewährten nämlich die Berliner und Londoner Banken den größeren Lodzer Firmen Rembours-Kredit, d. h. die betreffende Bank bezahlt mit einem dreimonatlichen oder sechsmonatlichen Wechsel dem Importeur die vom Fabrikanten gekaufte Baumwolle und letzterer hat die Verpflichtung, den Wechsel am Verfalltage einzulösen.

In letzter Zeit gewähren die Berliner und Londoner Großbanken auch auf mittelasiatische Baumwolle Rembours-Kredit, so daß diesem Übelstande abgeholfen ist.

Die folgende Tabelle zeigt die Provenienz der im Petrikauer Gouvernement verarbeiteten Baumwolle. Es ergibt sich, daß der Konsum von russischer und persischer Baumwolle von 770 953 Pud auf 1 364 227 gestiegen ist, während der Konsum der amerikanischen, ägyptischen und indischen zusammen von 772 061 auf 1 564 027 stieg.

Tabelle IV.

	1894	1899
Gesamt-Baumwoll-Konsum in Pud pro Jahr	1 495 544	2 928 254
amerikanische	241 610	1 378 620
ägyptische	45 358	74 614
ostindische	153 321	110 793
persische	91 977	345 358
Gesamtverbrauch der ausländischen Baumwolle	532 266	1 909 385
mittelasiatische (turkest., chiw., buchar. etc.)	433 526	737 175
kaukasische	145 762	281 694
Gesamtverbrauch der russischen Baumwolle	579 288	1 018 869

1894 deckte also das Gouvernement Petrikau fast genau die Hälfte seines Konsums im Inland und Persien. 1899 hatte sich das Verhältnis zu Gunsten der über die westliche Grenze bezogenen Baumwolle verschoben, deren Konsum in derselben Zeit rascher stieg, als der der mittelasiatischen Baumwolle.

Der Gesamtkonsum stieg in den 5 Jahren von 1 543 014 auf 2 928 254.

1901 betrug die von der Lodzer Fabrikbahn nach Lodz beförderte Baumwolle 3 012 361 Pud; hatte also 3 Millionen bereits überschritten. Diese Zahl dürfte auch mit dem Konsum des Lodzer Industrierayons zusammenfallen.

Die zweite Stelle unter den Rohmaterialien nehmen die Chemikalien ein. Sie kommen, soweit sie aus dem Ausland bezogen werden, hauptsächlich aus Deutschland. Anilinfarben unterliegen einem Zollsatz von 21 Rubel pro Pud, mit Fracht und Spesen 290 Mark pro 100 kg. Die großen ausländischen Farbenfabriken haben jedoch in Rußland Zweigniederlassungen angelegt und beziehen nur die Halbfabrikate von ihrem Mutterhause[1]).

Die Konkurrenz bewirkte, daß, da ein Kartell der Farbenfabriken nicht existiert, die Preise für einzelne Farben stark sanken.

Der zweitgrößte Faktor der Betriebskosten waren die Löhne. Sie machten 1/6 der Gesamtbetriebskosten aus.

Zwei Tabellen stehen uns zur Hand. Die erste stammt aus dem Jahre 1886 und ist dem Bericht der bereits erwähnten Regierungskommission entnommen. Der Vergleich mit Moskau und Wladimir zeigt, daß Lodz bei weitem höhere Löhne hat, als die beiden letzteren. Dasselbe zeigen die Daten, die Brandt[2]) den Angaben einzelner Oberinspektoren entnommen hat. Ich habe den Brandt'schen Angaben Löhne der Firma Krusche & Ender beigefügt. Vergleicht man nun die jetzigen

---

[1]) Zweigniederlassungen haben: Die Badische Anilin- und Soda-Fabrik in Moskau, Farbenfabrik Elberfeld Fr. Bayer in Moskau, Farbwerke Höchst in Moskau, Aktiengesellschaft Anilin-Fabrik Berlin in Moskau, Leopold Casella Frankfurt a. M. in Riga.

[2]) Brandt, S. 158.

Maximal-Löhne mit den von der Regierungskommission gegebenen, so zeigt sich ein Anwachsen derselben.

Tabelle V.

Löhne nach Angaben der Regierungs-Kommission.

II. Teil, Seite 106.

Wochenlohn	Lodz				Moskau				Wladimir			
	von		bis		von		bis		von		bis	
1 Rub. = 2,16 ℳ.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
Mischer	3	—	4	—	—	—	—	—	1	75	3	—
Schlagsaalarbeiter . . .	3	80	4	80	—	—	—	—	1	75	3	—
Krempelarbeiter	4	—	5	—	—	—	—	—	1	75	2	50
Spinner	8	50	9	—	4	50	7	50	4	—	5	25
Andreher	2	80	3	50	2	75	3	50	2	50	3	—
Aufstecker	2	—	2	80	1	80	2	75	1	50	2	—

Wodurch ist das gekommen?

Der gewaltige Strike Anfang der 90iger Jahre hatte das Einschreiten des Militärs zur Folge und endete mit einer Niederlage der Arbeiter. Ein direktes Einwirken auf das Steigen der Löhne hatte er nicht zur Folge. Wohl aber kann er indirekt bei der Festsetzung neuer Akkordlöhne ein Sinken der Sätze verhindert haben. Folgende Ursache ist es wohl gewesen, die das Steigen der Löhne mit sich gebracht hat, nämlich die Anschaffung technisch vollkommenerer Maschinen. Man gab dem Arbeiter mehr Maschinerie zur Beaufsichtigung. Um ihn nun zu intensiverer Arbeit anzuspornen, setzte man wohl die Akkordlöhne herab, aber nur soweit, daß der Gesamtlohn, den der Arbeiter nunmehr verdiente, doch noch höher war als der früher verdiente.

So bezieht sich z. B. der für Krusche & Ender angegebene Lohn von 30, 31 Rubel auf einen Spinner, der an einem Selfactor älteren Systems beschäftigt ist. Bei den neueren Maschinen bedient ein Spinner immer ein Selfactorpaar. Während ein Spinner an einem Selfactor 30, 31—32,25 R. im Monat verdient, beziffert sich der Verdienst eines Spinners,

Tabelle VI.

Rayon	Lodz				Moskau			
	Scheibler		Krusche & Ender		Ramenje	Schtscherbakoff	Morgunoff	Sadkoff
	Monatslohn							
1 Rub. = 2,16 ℳ	von	bis	von	bis	Monatslohn			
Bei Mischungs- und Schlagmaschinen								
Männer	17,04	21,60	17,50	22,50	18,00	9,20	10,36	10,50
					Männer	Männer	Männer	Männer
Frauen	11,04	11,76	11,25	13,25	16,08	8,27	8,73	12,34
Krempel								
Männer	17,76	31,20	17,50	21,25	19,00	—	—	—
					Männer	Männer	Männer	Männer
Frauen	13,20	15,60	12,50	13,75	19,44	13,57	13,88	12,70
Streckmaschinen								
Männer	—	—	—	—	14,88	—	-	—
Frauen	16,08	22,32	13,75	15,00	12,00	7,97	8,06	9,70
Fleier								
Männer	—	—	—	—	15,12	—	—	11,50
Frauen	14,64	27,60	15,00	24,00	13,20	10,00	10,50	8,98
Selfactor								
Männer	28,80	54,00	30,31	40,25	24,72	20,40	20,35	19,87
Andreher	13,92	24,48	16,25	18,45	I. 18,54 II. 14,34	I. 14,46 II. 10,14	I. 13,55 II. 9,52	I. 12,46 II. 11,45
Ringspinnmaschinen								
Männer	—	—	24,00	26,00	13,92	8,76	11,06	8,40
Frauen	14,40	25,68	15,00	17,50	8,40	—	—	—
Minderjährige	10,56	13,68	—	—	—	—	—	—

der die doppelte Anzahl Spindeln beaufsichtigt, auf 36, 37 bis 40,25 Rubel.

Wie verhält sich nun im Lodzer Industrierayon Arbeiterlohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung?

Die von mir gewonnenen Resultate wollen wir mit den Angaben von v. Schulze-Gävernitz über Moskau und England vergleichen.

Nach v. Schulze-Gävernitz[1]) kommen durchschnittlich in Gesamt-Rußland 16,6, in England 3 Arbeiter auf 1000 Spindeln. Nach meinen Erhebungen im Jahre 1902 in einer Spinnerei des Lodzer Industrierayons war bei einer Durchschnittsnummer von 16,3 dies Verhältnis dort 12,1 Arbeiter auf 1000 Spindeln. Bei diesem auffallenden Unterschiede in der Zahl der für 1000 Spindeln benötigten Arbeiter ist aber folgendes zu bedenken:

Einmal spinnt England ungleich feinere Garnnummern als Rußland, hat daher an den Vorbereitungs- wie Spinnmaschinen an und für sich weniger Arbeiter notwendig. Ferner ist zu berücksichtigen, daß infolge der schon erwähnten Entwickelung des Garnmarktes eine so weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der einzelnen Spinnereien wie in England in bezug auf die hergestellten Garne aus den auf Seite 21 geschilderten Gründen nicht möglich ist. Zur Erklärung derartiger Unterschiede wie die oben angegebenen sind allerdings diese Gründe nicht ausreichend. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß der russische und polnische Arbeiter in bezug auf technische Fertigkeit hinter seinen englischen Kollegen weit zurücksteht, woran allerdings die in der russischen und polnischen Baumwollindustrie sehr schwach entwickelte Arbeitsteilung eine gewisse Mitschuld trägt. Die größte Schuld daran wird wohl die geringe Löhnung und längere Arbeitszeit der rußischen und polnischen Arbeiter tragen.

Die Enquête[2]) von 1886 stellte folgendes Ergebnis für 5 Lodzer Spinnereien fest:

[1]) v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftl. Studien etc., S. 116.
[2]) Berichte der Kommissionsmitglieder etc., S. 29 u. 30.

Spinnerei	No.	Wochenleistung einer Spindel in engl. Pfd.	Arbeiter	Spindeln
1. Pfaffendorf . . .	23,7	1,37	11,1	740 Self.-Sp. 260 Water-Sp.
2. Zentrale	23,1	1,97	14,2	915 Self.-Sp. 85 Water-Sp.
3. Poznanski	15,3	2,37	12,2	695 Self.-Sp. 305 Water-Sp.
4. Heinzel & Kunitzer	26,2	1,64	13,4	540 Self.-Sp. 460 Water-Sp.
5. Grohmann	14,8	2,15	20,0	685 Self.-Sp. 315 Water-Sp.

Um die Bedeutung dieser Ziffern dem Verständnis des Lesers näher zu rücken, gibt der Kommissionsbericht einige Beispiele für englische und deutsche Fabriken, die ich aber, da ich nicht weiß, woher die Angaben über Deutschland und England stammen, mit Vorbehalt wiedergebe.

		Wochenleistung einer Spd. in engl. Pfd.	Arbeiter England	Arbeiter Deutschland
No. 24	Self.-Sp.	1,00	7,60	9,90
	Water-Sp.	1,15	7,90	10,30
No. 20	Self.-Sp.	1,38	7,90	10,30
	Water-Sp.	1,38	9,00	11,70
No. 16	Self.-Sp.	1,38	9,95	13,74
	Water-Sp.	1,95	10,40	14,40
No. 12	Self.-Sp.	2,44	10,40	13,74
	Water-Sp.	2,44	10,10	14,40

Betrachten wir die letzte Tabelle, so zeigt sich, daß die Zahl der auf 1000 Spindeln benötigten Arbeiter sinkt mit der Feinheit der Nummer. Vergleichen wir die erste Tabelle mit der zweiten, so sehen wir, daß Lodz in der für 1000 Spindeln benötigten Zahl der Arbeiter hinter England weit zurücksteht, daß es aber Deutschland im großen und ganzen nur wenig nachgibt, ja daß in einem Falle (3) die Resultate günstiger sind, als die für Deutschland angegebenen.

In der folgenden (VII.) Tabelle habe ich die von v. Schulze-Gävernitz für Moskau und England gegebenen

Daten mit meinen in Lodz gewonnenen Resultaten verglichen. Ein Blick auf die Tabelle zeigt, daß das, was Brentano[1]) beim Vergleich englischer und deutscher Arbeiter sagt, auch für den Vergleich englischer und russischer Arbeiter zutrifft. In England beaufsichtigt ein Arbeiter mehr Maschinerie als in Lodz und Moskau. Die Maschinen sind technisch vollkommener und der Arbeiter arbeitet intensiver. In England geschieht das Aufnehmen und Absetzen der Spulen in kürzerer Zeit, Fadenbrüche sind seltener und das Anknüpfen der zerrissenen Fäden erfordert weniger Zeit.

Die Verluste gegenüber der theoretischen Leistung sind kleiner als in Moskau und Lodz. Zieht man das bedeutend teuerere Anlagekapital von den letzteren beiden in Betracht, so wird schon bei No. 36 England das

Tabelle VII.

	Zahl der Spindeln pro Selfactor	Zahl der Arbeiter pro Selfactor	Länge der Ausfahrt inches	Sekunden für Aus- und Einfahrt	Wöchentliche Arbeitszeit pro Schicht	Wochenerzeugnis pro Schicht engl. Pfund	Spinnlohn in Pfg. pro engl. Pfund an Spinner u. Gehilfen	Wochenlohn des Spinners in Mk.	Zahl der von 1 Aufseher beaufsichtigten Spindeln
No. 36s Moskau.	1512	4	66	16	72	1248	2,70	12,69	4— 6 000
„ 36s Lodz . .	1452	4	66	16	67½	1380	3,00	20,00	20—25 000
„ 36s Oldham.	2688	4	67	13	55	2723,6	2,88	40.15	fehlt
„ 30s Moskau.	1136	3	66	15,5	54	960	2,00	9.24	4— 6 000
„ 30s Lodz . .	1452	4	66	15	67½	1740	2,62	20,00	20—25 000
„ 30s England	2064	3	64	14,6	55	2200	3,35	46.00	fehlt

[1]) Lujo Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1893 S. 46.

Pfund Garn am billigsten herstellen können. Mit jeder höheren Nummer wächst der Vorsprung Englands.

Je feiner die gesponnene Garnnummer ist, desto mehr treten in den Produktionskosten die Kosten des umlaufenden Kapitals d. h. namentlich der Löhne und Rohmateriales hinter den Kosten des fixen Kapitals (der Arbeitsleistung der Maschine, ihrer Nutzung und Abnutzung etc.) zurück, desto mehr kommen dem Engländer die verhältnismäßig niedrigen Anlagekosten und die qualifizierte intensive Arbeit seines technisch geschulteren Arbeiters zu statten.

Vergleicht man an der Hand der Tabelle die Arbeitskosten mit den Löhnen, so ergibt sich ein für den Laien überraschendes Resultat. Während die Lodzer Löhne das doppelte, die englischen das vierfache der Moskauer betragen, zeigen sich statt dessen in den Arbeitskosten nur geringe Unterschiede [1]).

Bei den von mir für Lodz angegebenen Zahlen ist jedoch zu beachten, daß sie einer Spinnerei entnommen sind, deren Durchschnittsgarnnummer No. 16,3 ist. Da aber auf denselben Maschinen, je nach Bedarf bald mittlere, bald gröbere Garnnummern gesponnen werden, und die Arbeiterzahl durch die niedrigste auf der Maschine gesponnene Nummer bestimmt wird, so stellen sich in diesem Falle die Kosten für Spinner und Gehilfen höher für die No. 30 und No. 36 als sie z. B. in einer Spinnerei bei ein und derselben Nummer betragen würden, deren gesponnene Durchschnittsgarnnummer höher ist. Ich kenne die Durchschnittsnummern der v. Schulze-Gävernitz angegebenen Fabriken nicht, glaube aber annehmen zu können, daß sie in beiden Fällen höher sind als die Lodzer. Moskau spinnt an und für sich höhere Garnnummern als Lodz. (Die Durchschnittsgarnnummer beträgt für das Gouvernement Moskau No. 27, für das Gouvernement Petrikau No. 17 bis 18.)

[1]) Während Lodz um etwa 50% höhere Löhne hat als Moskau, — v. Schulze-Gävernitz (S. 121) gibt diesen Satz an und er ist kaum zu hoch gegriffen, — betragen die auf die Arbeit entfallenden Kosten nach seinen Angaben in Lodz 0,66 — Rubel 1,20 pro Pud Garn gröbere Garnnummer, in Moskau auf 0,80—1,50 Rubel.

So erklärte mir der Leiter der betreffenden Lodzer Spinnerei, daß er, wenn er dauernd nur 30 und 36 Garn spinnen würde, er für 1452 Spindeln nur 3 Leute pro Selfactor brauchen würde. Es ist infolgedessen anzunehmen, daß sich in Lodzer Spinnereien, deren Durchschnittsgarnnummern höher sind, der an Spinner und Gehilfen pro engl. Pfund gezahlte Spinnlohn sich niedriger stellen wird als im angegebenen Falle.

Bemerkenswert ist, daß in dem für No. 36 angegebenen Beispiel das Wochenerzeugnis pro Schicht in Lodz höher ist, als in Moskau, obwohl die von 4 Arbeitern bediente Spindelzahl geringer ist und die Arbeitszeit kürzer ist als in Moskau, das in dem letzteren Falle — die Angaben beziehen sich offenbar auf die Zeit vor 1897 — noch eine wöchentliche Arbeitszeit pro Schicht von 72 Stunden verzeichnet. In dem letzteren Jahre wurde die Maximalarbeitszeit auf 67½ Stunden festgesetzt.

Das zweite Beispiel für Moskau gibt eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden pro Schicht an. Im Lodzer Industrierayon ist mir keine Spinnerei bekannt mit derartig kurzer Arbeitszeit. Doch hat man in der Nähe von Lodz in einer Spinnerei den 9stündigen Schichtwechsel versuchsweise eingeführt. Man hatte damit gerechnet, daß sich bei 9stündiger Arbeitszeit eine stündliche Mehrleistung des Arbeiters ergeben würde als bei 11½stündiger. Diese Erwartung erfüllte sich nicht und zwar sprachen hier zwei Gründe mit. Einmal beschäftigte man die Arbeiter hintereinander 9 Stunden ohne größere Pause, während man in Moskau bei einer Doppelschicht von 18 Stunden folgendermaßen arbeitete [1]).

erster Tag	Schicht	I	von	4	Uhr	Vorm.	bis	10	Uhr	Vorm.
	=	II	=	10	=	=	=	4	=	Nachm.
	=	I	=	4	=	Nachm.	=	10	=	=
zweiter Tag	Schicht	II	von	4	Uhr	Vorm.	bis	10	Uhr	Vorm.
	=	I	=	10	=	=	=	4	=	Nachm.
	=	II	=	4	=	Nachm.	=	10	=	=

Der Arbeiter wird hier allerdings an einem Tage 12 Stunden

[1]) v. Schulze-Gävernitz, S 139.

beschäftigt[1]), arbeitet aber am folgenden Tage dafür nur 6 Stunden. Somit vermeidet man den Übelstand der durch eine ununterbrochene 9stündige Arbeit hervorgerufenen Übermüdung des Arbeiters, die in den letzten beiden Arbeitsstunden eine stark verminderte Leistung zur Folge hat. Es lag jedoch noch ein anderer Grund vor, der das Ausbleiben einer stündlichen Mehrleistung trotz Verkürzung der Gesamtarbeitszeit erklärt. In dem betreffenden Falle handelte es sich um eine Arbeiterschaft, die sich aus neuangelernter Landbevölkerung rekrutierte.

Auch im Lodzer Industrierayon versuchte es ein Unternehmen, zum 9stündigen Schichtwechsel überzugehen. Es versprach den Arbeitern eine Erhöhung des Akkordlohnes um 15%. Das Projekt scheiterte hauptsächlich an dem Widerstande der verheirateten Frauen, die befürchteten, daß ihre Männer aus Mangel an anderer geeigneter Beschäftigung in Anbetracht der zum Teil recht trostlosen Wohnungsverhältnisse die Wirtshäuser frequentieren würden. Der frühe Anfang der Arbeit (4 Uhr morgens) mag auch dazu beigetragen haben, daß die Arbeiter es vorzogen, bei dem 11½stündigem Arbeitstag zu bleiben.

Wir gehen zum dritten Hauptproduktionsfaktor der Betriebskosten, der Heizung über. Lodz heizt fast ausschließlich mit Kohle, die es aus den südpolnischen Kohlenwerken bezieht. Die Regierungskommission stellte fest, daß das Pud Kohle in Lodz 8,3 bis 14,7 Kop. kostete[2]). (Heute kostet es 12—15 Kop.) Der mittlere Preis betrug 11,5 Kop. Ob Lodz hinsichtlich der Heizung besser gestellt ist als Moskau, darüber sind die Meinungen sehr geteilt. Moskau heizt hauptsächlich mit Masud. Rosa Luxemburg[3]), die sich auf Mendelejeff stützt, gibt die Kosten für die Erzeugung einer und derselben Wärmemenge für Lodz auf 8¾—13½ Kop.,
„ Moskau „ 13 —20 „

[1]) In diesem besonderen Falle gestattet das Gesetz eine 12stündige Beschäftigung des Arbeiters innerhalb 24 Stunden, doch darf die tägliche Durchschnittsarbeitszeit, pro Woche berechnet, 9 Stunden nicht überschreiten.

[2]) Berichte der Kommissionsmitglieder, Teil I S. 33.

[3]) R. Luxemburg, S. 42.

an und behauptet, daß die Naphthaheizung nur eine temporäre Erscheinung sein würde.

v. Schulze-Gävernitz konstatiert dagegen in seinen „volkswirtschaftlichen Studien“[1]), daß es in Moskau Kohlenheizung fast gar nicht mehr gäbe und nimmt an, daß die Naphthaheizung ebensoviel koste wie die Lodzer Kohlenheizung, d. h. daß die Wärmeerzeugung in beiden Bezirken ungefähr das Gleiche koste. Ob tatsächlich auf seiten Lodz's ein Vorteil liegt, wollen wir dahingestellt sein lassen. Auf jeden Fall macht es sich technische Fortschritte sehr rasch zu Nutze und erreicht auf diese Weise Kostenersparnisse. So wurde in Aschersleben die erste grössere Dampfmaschine, die mit überhitztem Dampf arbeitet, für Pabianice gebaut.

Zum Schluß wollen wir die auf der Industrie lastenden Steuern untersuchen, und zwar die Staats- und Kommunalsteuern, exklusive der Zölle, obwohl diese, wie wir später noch sehen werden, die Industrie ungleich stärker belasten als die ersteren.

Die Steuerschraube, die Mitte der 80er Jahre auf der Baumwollindustrie recht lose aufsaß, sie machte damals 0,33 %[2]) der Produktionskosten der polnischen Baumwollindustrie aus[3]), ist seitdem schon unter Witte stärker angezogen.

Das Jahr 1898 brachte die Reichsgewerbesteuer.

Es unterliegen ihr:

a) Handelsunternehmungen,
b) Gewerbeunternehmungen,
c) persönliche gewerbliche Beschäftigungen.

Ihr Grundgedanke ist der, eine grössere Gerechtigkeit in der Besteuerung dadurch herbeizuführen, daß man, was bei der vorher bestehenden Besteuerung der Gewerbe nicht der Fall gewesen war, die Steuern nach Merkmalen der Leistungsfähigkeit abstufte. Diese Merkmale sind je nach der technischen Natur der Unternehmung verschieden. Immer aber ist der Grundgedanke die Berücksichtigung der Leistungs-

[1]) v. Schulze-Gävernitz, S. 172.

[2]) Berichte der Kommissionsmitglieder etc. S. 47.

fähigkeit des Unternehmens. Wir wollen nur kurz darlegen, wie diese Reichsgewerbesteuer, die in eine Haupt- und und eine Ergänzungssteuer zerfällt, die Lodzer Baumwollindustrie trifft. Die Hauptsteuer wird in Form eines jährlich zu erneuernden Gewerbescheines erhoben.

Bestimmend für die Höhe des Steuersatzes ist einmal die Größe des Unternehmens[1]) und die Ortschaftsklasse, unter die das Unternehmen fällt. Letzteres Merkmal kommt jedoch nur für Gewerbeunternehmungen der letzten drei Kategorien (VI—VIII) und bei den Handelsunternehmungen für die letzten vier Kategorien in Betracht.

Für die Lodzer Baumwollindustrie ist das entscheidende Merkmal die Anzahl der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter.

Tabelle VIII.

	Baumwollwebereien	Baumwollspinnereien, Bleichen	
I. Kategorie	über 1000	über 500	Arbeiter
II. =	500—1000	200 – 500	Arbeiter
III. =	200— 500	100 - 200	Arbeiter
IV. =	(25) 50— 200	(25) 50—100	Arbeiter
V.	(10) 15—50	(25)[2])	
VI.	(7) 9—15	(10)	
VII.	4—9	(7)	
VIII.	2— 4		

Für unsere Lodzer Großbetriebe kommt nun in Betracht, daß die meisten derselben auch an verschiedenen Orten Verkaufsniederlassungen unterhalten. Diese werden in dem Steuergesetze (bestimmte Lagerräume sind ausgenommen) als gesonderte Handelsunternehmungen betrachtet, für deren jede daher außer dem für das Unternehmen als gewerbliches Unternehmen zu lösenden Schein, besondere Scheine zu lösen sind.

[1]) Die Unternehmungen zerfallen, soweit sie Gewerbeunternehmungen sind, in acht Steuerkategorien, soweit sie Handelsunternehmungen sind, in fünf Kategorien.

[2]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Unternehmungen mit mechanischen Motoren.

Entscheidend für die Kategorie, in die diese Handelsunternehmungen eines gewerblichen Unternehmens eingereiht sind, ist immer die Steuerkategorie, in der sich letzteres befindet.

Wie oben erwähnt, wird die Reichsgewerbesteuer auch von den persönlichen Beschäftigungen erhoben. Das kommt für die Lodzer Baumwollunternehmungen in Betracht, als für leitende Angestellte, soweit sie nicht bei Privatunternehmungen Familienmitglieder sind, von dem Inhaber des Unternehmens je eine 2% Gehaltsteuer zu zahlen ist. Außerdem ist für jeden angestellten Handelsreisenden ein Schein zu lösen, wobei sich die zu zahlende Summe ebenfalls nach der Steuerkategorie des betreffenden Unternehmens richtet.

Über die einzelnen Steuersätze vergleiche die Tabelle im Anhang.

Die Ergänzungssteuer[1]) wird von Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, in Gestalt einer Kapital- und einer Prozentsteuer vom Gewinn, von den übrigen Unternehmungen als Repartitionssteuer und Prozentsteuer vom Gewinn, sofern er einen festgesetzten Betrag übersteigt, erhoben.

Die Kapitalsteuer beträgt 1,5‰ des Grundkapitals. Abgezogen wird jedoch die für die Hauptsteuer bezahlte Summe.

Die Dividende[1]) wird besteuert, wenn sie 3% übersteigt, und zwar nach folgender Tabelle:

Unternehmungen, welche einen Reingewinn erzielt haben				
von	mehr als	3%— 4%	. . . .	3%
=	=	4%— 5%	. . . .	4%
=	=	5%— 6%	. . . .	4½%
=	=	6%— 7%	. . . .	5%
=	=	7%— 8%	. . . .	5½%
=	=	8%— 9%	. . . .	5¾%
=	=	9%—10%	. . . .	6%

[1]) Die Amortisation ist unversteuerbar bis 5% von Steinbauten und Eisenbauten, bis 10% von Maschinen, Holzbauten und lebendem Inventar.

Unternehmungen, welche einen Reingewinn von mehr als 10% ihres Grundkapitals erzielt haben, zahlen 6% von der ganzen Summe und außerdem noch 5% von derjenigen Summe des Reingewinnes, welche 10% des genannten Kapitals übersteigt.

Die Gesamtsumme der Repartitionssteuer wird alle drei Jahre auf gesetzgeberischem Wege für das ganze Reich festgesetzt (Art. 118).

Die Verteilung der für das Reich festgesetzten Gesamtsumme derselben auf die Gouvernements und einzelnen Steuerbezirke erfolgt jährlich (Art. 121).

Übersteigt der Gewinn eines Unternehmens das 30fache (Art. 149) der Hauptgewerbesteuer, so sind von je 30 Rubel des die Norm übersteigenden Gewinnes je ein Rubel zu entrichten; im allgemeinen ist als Mangel dieser Steuer zu erwähnen, daß sie stark den Charakter einer lex incerta trägt.

Es besteht Fassionspflicht, und der Steuerzahler hat die Berechtigung zu reklamieren, falls er sich zu hoch eingeschätzt glaubt, muß aber dann zum Beweise seine Bücher zur Einsicht vorlegen.

Um dem Leser ein Beispiel zu geben, wie die Lodzer Baumwollindustrie durch die Gewerbesteuer belastet ist, habe ich für ein mit 3,5 Millionen Rubel Grundkapital arbeitendes Unternehmen folgendes festgestellt.

Die Reichsgewerbesteuer betrug 17909,59 Rubel,
alle anderen kommunalen und
staatlichen Abgaben zusammen 9065,04 =

Die Belastung der Industrie durch die vorerwähnten Steuern spielt eine ganz untergeordnete Rolle gegenüber der Belastung, die sie durch die Zölle erfährt, und zwar sind es hier neben den Maschinen- und Farbenzöllen besonders die Rohbaumwollzölle, die die Industrie sehr schwer treffen. Die Lodzer Fabrikeisenbahnen beförderten 1901 3012361 Pud Baumwolle nach Lodz. Der Zoll beträgt 4,15 Pud und da der Zoll auch auf den Preis für einheimische Baumwolle nach folgender Tabelle im allgemeinen voll verteuernd wirkt, so ergibt sich eine Belastung der Lodzer Produktion um rund 27 Millionen Mark jährlich.

Preisdifferenz zwischen amerikanischer Baumwolle und mittelasiatischer (aus amerikanischem Samen), letztere als Grundpreis angenommen. (Nach offiziellen Notizen der Moskauer Börse pro Pud in Kopeken ausgedrückt.[1])

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
+ 3	— 21	+ 13	— 12	+ 34	+ 24	— 31	+ 42	+ 14

III.

Die Lage der Arbeiter.

Es wäre interessant, eine zuverlässige Darstellung der Lage der Arbeiter der Lodzer Baumwollindustrie und ihrer Entwicklung zu geben. Leider fehlen mir darüber authentische Quellen. Daher muß ich mich im folgenden hauptsächlich darauf beschränken, das Wichtigste aus der Arbeiterschutzgesetzgebung Rußlands, soweit sie für die Baumwollindustrie in Betracht kommt, und einiges auf persönlicher Erkundigung fußendes zu verwerten.

Das erste wirksame Arbeiterschutzgesetz[2]) stammt aus dem Jahre 1882. Wohl hatte es früher schon Verordnungen gegeben, die eine Regelung der Arbeiterverhältnisse bezweckten. Sie hatten aber mehr oder weniger auf dem Papier gestanden. Die Ausführung der Bestimmungen war, da kein besonderes Aufsichtsorgan bestand, an dem Widerstande der Unternehmer, hauptsächlich der des Zentralrayons, stets gescheitert.

Anfang der achtziger Jahre trat eine schwere Krisis in der Industrie ein, die die Baumwollindustrie besonders stark in Mitleidenschaft zog. Infolge dieser Krisis waren Arbeiterentlassungen und Lohnherabsetzungen an der Tagesordnung. Diese Umstände in Verbindung mit Mißständen, wie z. B. häufige Anwendung des Trucksystems und willkürliche Geldstrafen hatten Streiks in der Arbeiterschaft veranlaßt, die zu Unruhen führten, welche das Eingreifen bewaffneter Macht an verschiedenen Stellen zur Folge hatten. Wenn auch der

[1]) Material für Statistik etc. S. 10.

[2]) Vgl. M. Tugan-Baranowsky, „Handw. d. Staatsw.“, Bd. I, S. 571 u. ff.

Anlaß zu dem Gesetze von 1882 derselbe wie bei den meisten das Arbeitsverhältnis betreffenden früheren Verordnungen der russischen Regierung war, nämlich Rücksichten der öffentlichen Ordnung, so hatte das Gesetz doch von vornherein mehr Aussicht auf Erfolg als seine Vorgänger, und zwar aus einem doppelten Grunde: Einmal führte das Gesetz eine Fabrikinspektion ein, schuf also ein die Ausführung überwachendes Organ, das bei allen früheren Verordnungen gefehlt hatte, dann aber fiel ein Grund des Mißerfolges früherer Verordnungen, nämlich der heftige Widerstand der Industriellen des Zentralrayons gegen ihre Ausführung fort, eben weil man sich in einer Krisis befand, in der das Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren und eine Einschränkung der Arbeit der 12—15jährigen jugendlichen Arbeiter zunächst vielleicht nur als eine Maßnahme zur Einschränkung der Produktion willkommen war.

Zwischen den Petersburger Industriellen und denen des Zentralrayons bestand eine Interessendivergenz. Erstere, die höhere Löhne zahlten und mit technisch vollkommeneren Maschinen arbeiteten als ihre Konkurrenten im inneren Rußland, hatten bereits 1859 für das Verbot der Kinderarbeit gestimmt.

1885 folgte dann das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter von 15—17 Jahren exkl., 1886 die Regelung der Lohnbedingungen (Bestimmung über die Anmietung, Termine der Lohnzahlung, Höhe der Strafgelder etc.) und schließlich 1897 die Beschränkung der Arbeitszeit während der Nacht auf 10 Stunden, am Tage auf 11½ Stunden für sämtliche erwachsenen Arbeiter.

Dem letzten Gesetz war 1893 eine Petition[1]) Lodzer In-

[1]) Bezeichnend ist das, was v. Struve, Soziale Praxis, Bd. IV, S. 45, Zentralblatt für Sozialpolitik, über dieses Projekt schreibt: „Für die sozialen und noch mehr für die politischen Verhältnisse Rußlands ist es sehr bezeichnend, daß ein Fabrikantenkörper die Initiative der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit ergreift. Bei der Beurteilung dieses Vorschlags vom Standpunkte der praktischen Sozialpolitik braucht man nicht weiter den materiellen Interessen, welche die Aufstellung der

dustrieller vorausgegangen. Ihr Interesse an der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit war solidarisch mit dem der Petersburger. Die Petition brachte ein Verbot der Nachtarbeit (10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) für alle Betriebe, deren Produktionsprozeß keine ununterbrochene Arbeit erheischte, in Vorschlag. Die Arbeitszeit am Tage sollte in der Baumwollindustrie 12 Stunden nicht überschreiten, und sollte es sich herausstellen, daß innerhalb von 5 Jahren die Industrie dadurch keinen Schaden erlitten habe, so sollte nach Ablauf dieses Zeitraumes die Arbeitszeit um eine weitere Stunde verkürzt werden.

Den äußeren Anstoß zum Erlaß des Gesetzes vom 2. Juni 1897 bildete diesmal der gewaltige Maistreik der Arbeiterschaft in Petersburg im Jahre 1896, die eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10½ Stunden forderte. Sie drang mit ihrer Forderung nicht durch. Ein Jahr darauf erfüllte die Regierung aus freien Stücken einen Teil der Forderungen der Arbeiter.

Nach dem geltenden Recht bestehen Schutzbestimmungen [1]) sowohl für Frauen und Kinder, sowie jugendliche Arbeiter überhaupt, als auch für erwachsene männliche Arbeiter.

Kinder, deren Arbeit in Fabriken nach dem geltenden Recht [2]) generell verboten ist, sind Personen beiderlei Geschlechtes im Alter bis zu 12 Jahren (exkl.).

Das russische Gesetz geht also nicht soweit als die deutsche Gewerbeordnung, die die Beschäftigung von Kindern unter

---

scheinbar ideellen Forderung soziologisch erklären, nachzuexmieren. Eine tiefere Betrachtung wird aber in dieser Forderung ein Kampfmittel der Unternehmer Russisch-Polens gegen ihre Konkurrenten im Moskau-Wladimirschen Gebiete erkennen und hierin mit diesen Interessenten übereinstimmen. Aber vom Standpunkte der fortschrittlichen Sozialpolitik und der Arbeiterinteressen ist die Ergreifung solcher Kampfmittel jedenfalls zu begrüßen.“ — „Ein charakteristischer Einwand gegen die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit wurde in der Tagespresse erhoben: durch diese Maßregel könne die Existenz der kleinen Betriebe gefährdet und die Entwickelung des Kapitalismus beschleunigt werden.“

[1]) Sammlung der Reichsgesetze, Gewerbeordnung Bd. XI, Teil II.

[2]) Sammlung der Reichsgesetze, Gewerbeordnung Bd. XI, Teil II, 1893, Art. 108—121.

13 Jahren in Fabriken nicht gestattet und überhaupt schulpflichtige Kinder ausschließt. Der Umstand, daß in Rußland ein Schulzwang nicht besteht, bei dem Mangel an Volksschulen ein solcher auch völlig ausgeschlossen erscheint, ist vielleicht mit ein Grund für die tiefere Altersgrenze. Allerdings ist vom hygienischen Standpunkt aus die Heraufsetzung der Altersgrenze wünschenswert.

Als Minderjährige gelten die Altersklassen von 12—15 (exkl.). Die Arbeit solcher Personen ist zunächst in bestimmten, für die Gesundheit besonders nachteiligen Beschäftigungsarten [1]) verboten.

In den anderen Betrieben der Baumwollindustrie dürfen sie nicht länger als acht Stunden am Tage, exkl. der zum Frühstück, Mittag, Vesper, Schulbesuch und Erholung nötigen Zeit beschäftigt werden, und zwar darf die Arbeit nicht länger als vier Stunden ununterbrochen dauern. Wo die besonderen Verhältnisse eines Betriebes eine sechsstündige ununterbrochene Arbeitszeit dieser Personen dem Fabrikleiter als wünschenserscheinen läßt, darf er dies unter Mitteilung an die örtliche Fabrikinspektion tun. Aber dann ist der gesetzliche Arbeitstag für die betreffenden Altersklassen damit beendigt. Bei Fabriken, die neunstündigen Schichtwechsel haben, dürfen diese 12—15jährigen auch neun Stunden beschäftigt werden, jedoch nur 4½ Stunden hintereinander. Außerdem muß der Arbeitgeber dem 12—15jährigen die Zeit zu einem 18stündigen wöchentlichen Schulbesuch geben. Ihre Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet, ebenso ist Nachtarbeit verboten, und zwar gilt als Nachtarbeit die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und bei neunstündigem Schichtwechsel die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Diese letzteren Bestimmungen gelten auch für die Arbeit von Frauen und die von männlichen Personen bis zu 17 Jahren.

[1]) Sie ist verboten (Art. 111) beim Brechen und Kratzen von Baumwolle, beim Scheren und Reinigen von Plüsch, beim Absengen und Bleichen von Baumwollgeweben und Garnen, beim Herstellen von Farbe und Beize zum Drucken, beim Abbrühen und Auffrischen der Farben und Reinigen der Gewebe von Fettflecken und Farben.

Was die Arbeit der erwachsenen männlichen Arbeiter betrifft, so dürfen sie bei Nachtarbeit nicht länger als 10 Stunden, bei Tagarbeit nicht länger als 11½ Stunden beschäftigt werden, an Vortagen von Sonn- und Feiertagen ist jedoch das Maximum der gesetzlichen Tagesarbeit auf 10 Stunden beschränkt. Bei jeder 10 Stunden überschreitenden Arbeitszeit muß dem Arbeiter eine mindestens einstündige Pause gewährt und ihm immer die Möglichkeit gegeben werden, alle sechs Stunden Nahrung zu sich zu nehmen. Mit diesen Bestimmungen ist das russische Gesetz scheinbar der deutschen und englischen Arbeiterschutzgesetzgebung voraus. Man muß aber dabei bedenken, daß die russischen Fabrikarbeiter keinerlei Koalitionsrecht haben, und daß ihre deutschen und englischen Genossen durch Ausnützung dieses Rechtes teilweise weit mehr erreicht haben, als der Staatseingriff den russischen Arbeitern gewährt hat. Generell verboten ist die Arbeit an Sonn- und vom Gesetz besonders bestimmten Feiertagen. Überstunden sind vom Gesetzgeber in beschränktem Maße gestattet und zwar wird dabei unterschieden zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Überstunden.

Obligatorische Überstunden, d. h. solche, zu denen der Arbeiter gezwungen werden kann, sind gestattet, wenn unvorhergesehene Störungen im Produktionsprozeß (z. B. Reparaturarbeiten bei plötzlich defekt gewordenen Dampfmaschinen) eintreten.

Ferner versteht der Gesetzgeber unter obligatorischen Überstunden solche, die der Produktionsprozeß notwendig macht, wie z. B. bei Kesselheizern, Maschinisten, Beleuchtungsarbeitern etc.

Nicht obligatorische Überstunden, d. h. solche, bei denen es dem Arbeiter freisteht, sich damit einverstanden zu erklären oder nicht, sind auf 120 Stunden im Jahre beschränkt.

Die russischen Gesetze enthalten nun auch noch Bestimmungen über die näheren Arbeitsbedingungen, deren wesentlichste in folgendem erwähnt werden sollen.

Die Anstellung der Arbeiter kann zunächst sowohl auf bestimmte wie unbestimmte Zeit, als auch auf Akkord (Ausführung einer bestimmten Arbeit) erfolgen. Bei Anstellung

auf unbestimmte Zeit ist die gesetzliche Kündigungsfrist zwei Wochen. Ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist dürfen einseitige Änderungen im Arbeitsvertrage nicht vorgenommen werden. Jeder Arbeiter muß bei der Anmietung ein Lohnbuch erhalten, in dem die Dauer des Dienstvertrages, Betrag und Berechnungsweise des Lohnes, sowie die vom Fabrikinspektor zu bestätigende Arbeitsordnung enthalten sein muß. Die Zahlung muß in bar erfolgen und zwar bei Anstellung auf bestimmte Zeit mindestens einmal im Monat, auf unbestimmte Zeit muß sie mindestens zweimal monatlich stattfinden.

Da früher in Rußland das Trucksystem stark vorherrschte, sind besondere Bestimmungen für die in vielen Fabriken vorhandenen Verkaufsbuden, in denen Gegenstände des Arbeiterkonsums feilgehalten werden, getroffen worden; vor allem muß eine Liste aller Verkaufsgegenstände und ein Preisverzeichnis derselben dem Fabrikinspektor zur Unterschrift vorgelegt werden.

Um eine gewisse Sicherheit dagegen zu bieten, daß das System der Strafgelder nicht zu Ungunsten der Arbeiter ausgebeutet wird, sind Bestimmungen getroffen über die Maximalhöhe (1/3 des Lohnes), und die Vergehen und Verstöße, für die der Fabrikleiter Geldstrafen erheben darf, sowie der Betrag der Geldstrafe für jedes Vergehen müssen in einer besonderen vom Fabrikinspektor unterzeichneten Tabelle im Arbeitsraum aufgehängt werden. Ferner muß jede einzelne Geldstrafe, sowie das Vergehen, für das sie in Anrechnung gebracht wurde, erstens im Lohnbuche des Arbeiters, dann in einem besonderen, von der Fabrik geführten Schnurbuche eingetragen werden. Der Arbeitgeber ist allerdings berechtigt, den Arbeitsvertrag einseitig aufzulösen, falls die Höhe der nach der Tabelle zu berechnenden Geldstrafe 1/3 des Lohnes überschreitet.

Die Strafgelder fließen in einen Fonds, der nur zur Unterstützung der Arbeiter verwendet werden darf.

Bei Auflösung einer Fabrik wird der angesammelte Fonds unter die Arbeiter verteilt.

Zur Sicherung des Einhaltens dieser Bestimmung dient die Vorschrift, daß nur Beträge bis zu 100 Rubel dieses Strafgeldfonds in der Fabrikkasse bleiben dürfen. Der Überschuß ist sofort an die Staatskasse zu überführen.

Auch die Fälle, in denen der Arbeitsvertrag einseitig gelöst werden kann, sind in dem Gesetze besonders aufgeführt. Der Arbeitgeber kann danach den Arbeiter ohne Kündigung z. B. entlassen, falls er über drei Tage lang ohne triftigen Grund die Arbeit versäumt; dem Arbeitnehmer steht das Recht der einseitigen Vertragsauflösung z. B. dann zu, wenn er durch den Arbeitgeber oder dessen Vertreter mißhandelt oder schwer beleidigt wird. Die Strafen, die den Arbeitgeber treffen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Arbeitergesetze, sind 5 bis 300 Rubel; hat sein Vergehen Arbeiterunruhen zur Folge gehabt, so kann er sogar mit drei Monaten Haft bestraft werden.

Bei Kontraktbruch kann der Arbeitnehmer mit einem Monat Haft bestraft werden, der Arbeitgeber wird nur zum Schadenersatz verurteilt.

Die Überwachung der Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung steht den Fabrikinspektoren zu. Sie haben die Arbeiterordnungen und die Preise der Fabrikläden zu kontrollieren und zu bestätigen und die Aufsicht über die Strafkassen und soweit sie bestehen, über die Krankenkassen zu führen, ja auch technische Angelegenheiten, wie Kesselprüfung und Kontrolle der Schutzvorrichtung an den Maschinen, sind ihrer Überwachung anvertraut.

Ihre Tätigkeit ist eine sehr mannigfaltige und die Bezirke sind gewöhnlich sehr groß, so daß die strikte Erfüllung ihrer Aufgabe nicht leicht ist.

Das Gesetz von 1886 schuf ein zweites Aufsichtsorgan: Die Behörde für Fabrikangelegenheiten. Es ist das eine lokale Behörde unter dem Vorsitz des Oberpolizeimeisters oder des Gouverneurs[1]).

---

[1]) E. M. Dementjeff, „Die russische Fabrikgesetzgebung“ (Arch. f. soz. Ges.u. St.) III. Bd. S. 310.

Sie besteht aus 6 Gliedern: Vertretern des Gerichts, der Verwaltung, Polizei, der Fabrikinspektion und 2 Gliedern des Konseils für Handel und Manufaktur.

Die Moskauer Fabrikanten [1]) hatten verlangt, daß 3 Glieder dieser Kommission aus ihrer Mitte gewählt werden sollten und daß in Zweifelfällen das Ministerium entscheiden sollte; somit hätten sie jede ungünstige Entscheidung hintertreiben können.

Sie drangen aber mit dieser Forderung nicht durch.

Die Behörde hat das Recht, obligatorische Bestimmungen für die in den Fabriken auszuhängenden Arbeitsordnungen zu erlassen, insbesondere die an den Maschinen anzubringenden Schutzmaßregeln zu bestimmen. In gewissen Fällen hat sie exekutive Gewalt gegenüber dem Unternehmer, z. B. bei ungerechtfertigten Strafabzügen. Dann ist sie die Oberinstanz, bei der Beschwerde über Verfügungen des Fabrikinspektors geführt werden kann, und in Fällen, in denen die Fabrikinspektoren bezüglich der Anwendung des Gesetzes zweifelhaft sind, hat sie diese Zweifel zu beheben.

Über die Wirkung dieser Gesetzgebung ist schwer etwas zu sagen. Die Berichte der Fabrikinspektion werden seit 1885 nicht mehr veröffentlicht und die Arbeiter haben kein eigenes Pressorgan, durch das sie etwaige Mißstände zur öffentlichen Kenntnis bringen können. Eines aber ist zu sagen: das Gesetz stellt sehr viel in das Ermessen der Verwaltungsorgane.

Daß das fiskalische Interesse mitunter auch eine laxere Anwendung von Arbeiterschutzbestimmungen zur Folge hat, ist kaum zu bezweifeln. So wurde mir beispielsweise von beteiligter Seite mitgeteilt, daß die Beschränkung der nichtobligatorischen Überstunden auf 120 im Jahre in der Praxis nicht durchgeführt worden sei.

Mit einem Gesetz vom 3. Juni 1903 hat die russische Regierung in der sozialen Gesetzgebung einen großen Schritt vorwärts getan. Das Gesetz befaßt sich mit dem Schadenersatzanspruch des Arbeiters, der einen Unfall erlitten hat.

---

[1]) E. M. Dementjeff, S. 312.

Während es früher Sache des Arbeiters war, die Schuld des Unternehmers an dem Unfall nachzuweisen, liegt heute umgekehrt die Beweislast auf seiten des Arbeitsgebers.

Erleidet der Arbeiter während der Arbeit oder infolge der Arbeit einen Unglücksfall, der seine Arbeitsfähigkeit länger als drei Tage beeinträchtigt, so ist der Unternehmer verpflichtet, ihn, eventuell seine Familie zu entschädigen, es sei denn, er weist nach, daß der Unfall infolge grober Fahrlässigkeit oder böser Absicht seitens des Arbeiters eingetreten ist (§ 2). Von dem Tage des Unfalls bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Feststellung ihres dauernden Verlustes hat der Unternehmer dem Arbeiter die Hälfte des früheren tatsächlichen Verdienstes zu bezahlen.

Die Pension beträgt $^2/_3$ des früheren Verdienstes des Arbeiters, mindestens aber $^2/_3$ des ortsüblichen Jahresverdienstes bei völliger Arbeitsunfähigkeit, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit einen entsprechenden Teil der Pension. Wird auf eine höhere Pension erkannt, als die sofort zu zahlende Subvention ($^1/_2$ des früheren Lohnes) ausmacht, so erhält der Verletzte die Differenz in einmaliger Summe ausbezahlt.

Bei verletzten 12—15jährigen Minderjährigen oder bei 15—17jährigen Jugendlichen erhöht sich die Pension mit dem Eintritt in die höhere Altersklasse. Die Kosten der Behandlung und Verpflegung fallen dem Unternehmer zur Last (§ 10).

Tritt innerhalb von zwei Jahren infolge des Unglücksfalles der Tod des Verletzten ein, so hat der Arbeitgeber die Begräbniskosten in Höhe von 30 Rubel für einen Erwachsenen oder Jugendlichen, in Höhe von 15 Rubel für Minderjährige bis zu 15 Jahren zu zahlen. Bei Todesfall des Ernährers erhält: a) die Witwe lebenslänglich $^1/_3$ der Pension; b) Kinder bis zum vollendeten 15. Jahre jedes $^1/_6$, wenn eines der Eltern am Leben ist, sonst $^1/_4$; c) die Eltern $^1/_6$ lebenslänglich; Brüder und Schwestern, wenn sie Waisen sind, bis zur Vollendung des 15. Jahres jedes $^1/_6$ (§ 11). — Heiratet die Witwe, so erhält sie eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente. Die an die Familie zu zahlende Gesamtrente darf jedoch $^2/_3$ des Jahresverdienstes nicht übersteigen. Würde die nach den Bestimmungen ins-

gesamt zu zahlende Summe diese Höhe übersteigen, so werden zunächst die gesetzlichen Ansprüche der Witwe und Kinder befriedigt. Unter die übrigen Berechtigten wird die Restsumme gemäß ihren Ansprüchen verteilt. Die Pension kann bei Einwilligung beider Teile durch eine Abfindung in Höhe der zehnfachen Jahresrente ersetzt werden.

Der Grad der Invalidität wird durch ärztliches Gutachten entschieden, wobei beiden Teilen das Recht zusteht, das Gutachten des Kreisarztes oder Polizeiarztes einzuholen. Die zwischen beiden Parteien erfolgte schriftliche Übereinkunft muß von der Fabrikinspektion bestätigt werden (§ 31).

Alle dem Unglücksfall vorausgegangenen Abmachungen, welche die Entschädigungspflicht des Unternehmers beschränken, sind nichtig, ebensowenig erlöschen die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten durch eine Einigung, die nicht dem vorliegenden Gesetze entspricht; auch ist bei einem Prozeß eine Versöhnung unter Nachlaß berechtigter Forderungen seitens des Entschädigungsberechtigten unzulässig. Die Pensionen dürfen weder vom Staate noch von privaten Gläubigern auf Grund bestehender Schuldforderung mit Beschlag belegt werden. Im Falle einer Liquidation des Unternehmers haben die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten gewisse Vorrechte vor anderen Forderungen und müssen kapitalisiert zur Auszahlung gelangen.

Daß das neue Gesetz eine Verschärfung der persönlichen Haftpflicht der Unternehmer für die in ihren Betrieben vorkommenden Unfälle der Arbeiter bedeutet, geht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor. Allerdings kommt es für den Grad dieser Verschärfung sehr darauf an, wie die Gerichte den Begriff grobe Fahrlässigkeit auslegen werden. Eine Mehrbelastung für die Arbeitgeber ist durch das Gesetz schon eingetreten. Die Versicherungsgesellschaften, bei denen sich die Arbeitgeber gegen die Folgen der persönlichen Haftpflicht versicherten, haben die geforderten Prämien bedeutend erhöht[1]).

Die bestehende Unfallgesetzgebung in Rußland läßt nach

---

[1]) So betrug bei einem mir bekannten Unternehmen die zu zahlende Prämie vor Erlaß des Gesetzes 5,6‰ der Lohnsumme, jetzt 12,6‰.

dem Gesagten alle diejenigen Unfälle unberücksichtigt, die aus grober Fahrläßigkeit und böser Absicht entstehen. Der Zustand der russischen Haftpflichtgesetzgebung war vor dem Erlaß des neuen Gesetzes fast derselbe, wie er für Deutschland durch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 eingeführt war. Während man aber in Deutschland später aus der Erkenntnis, daß auch bei weiterer Verschärfung der Haftpflicht der Unternehmer eine große Anzahl von Unfällen, nämlich die durch eigenes Verschulden der Arbeiter herbeigeführten, immer noch in's Freie gefallen wäre, die Folgerung zog, die privatrechtliche Haftpflicht der Unternehmer auf Grund allgemeinen Versicherungszwanges durch die öffentlich rechtliche Fürsorge zu ersetzen, hat, wie wir sahen, das neue russische Gesetz sich begnügt, die Haftpflicht der Unternehmer zu verschärfen. Es bleibt abzuwarten, ob nicht auch in Rußland in Zukunft ein dem deutschen ähnlicher Unfallversicherungsgesetzzwang eventuell mit Staatszuschuß sich als der für beide Parteien, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, bessere Ausweg erweisen wird.

Die Kommission, die im Jahre 1903 das in diesem Jahre erlassene Unfallgesetz vorbereitete, hat auch über die Regelung der Krankenfürsorge Beratungen gepflogen. Bis jetzt ist aber eine genügende gesetzliche Regelung nicht erfolgt. Der bestehende Zustand ist folgender. Eine Verordnung von 1866, die erst 1887 zum förmlichen Gesetz erhoben wurde, bestimmte, daß alle Fabriken mit über 50 Arbeiter einen ständigen Arzt halten und die Verpflichtung haben sollten, die erste Hilfe bei Unglücksfällen zu leisten und auch die Heilungskosten zu bestreiten. Fabriken über 100 Arbeiter haben ein mit den nötigen Einrichtungen versehenes Ambulanzzimmer resp. Spital mit einem Bett für je 100 Arbeitern zu halten. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden aber durchaus nicht immer eingehalten. Doch hat ein Teil der Fabrikanten dem Gesetz mehr oder weniger entsprechende Einrichtungen getroffen.

Aber selbst wenn die Bestimmungen des Gesetzes streng durchgeführt wären, bliebe noch die Frage offen: Wer kommt für den Unterhalt der Familie des Erkrankten auf, während dieser sich im Krankenhause befindet, und wer zahlt den Unterhalt für den Arbeiter und seine Familie, falls der Kranke

nicht im Spital aufgenommen wird. Es haben nun einzelne Unternehmer für diese Fälle eine gewisse Fürsorge geschaffen, dadurch, daß sie Krankenkassen gegründet haben; Arbeitgeber wie Arbeitnehmer leisten daran Beiträge. Die Kontrolle wird von der Fabrikinspektion geübt, die auch die seitens der Arbeiter zu zahlenden Beiträge zu genehmigen hat.

Durch diese Krankenkasse erhalten die Arbeiter im Falle der Erkrankung einen Teil ihres Lohnes — in einem mir bekannten Falle betrug der Beitrag der Arbeiter 1% ihres Lohnes, die Unterstützung 50% desselben — weitergezahlt.

v. Seeler schildert die bestehenden Zustände folgendermaßen[1]):

„1) Fast jede Fabrik (über 100 Arbeiter) hat einen Fabrikarzt, größere Fabriken auch mehrere, welche verpflichtet sind, den Arbeiter und dessen Familie kostenfrei zu behandeln und unständig behandelte Kranke an bestimmten Tagen in der Fabrik zu empfangen.

2) Die erforderlichen Heilmittel werden von den Fabrikverwaltungen bezahlt.

3) Die Kosten für unständig oder ständig, d. h. in Krankenhäusern behandelte Arbeiter (nicht auch deren Familienmitglieder) werden den Fabrikanten in Rechnung gestellt und von diesen beglichen.

Alle diese Unkosten dürfen, falls sie von Fabrikanten geleistet werden, nicht auf die Arbeiter abgewälzt werden, denn nach § 107 des Gesetzes über Anmietung von Fabrikarbeitern ist es namentlich verboten, für ärztliche Hilfe von den Arbeitern eine Zahlung zu fordern, und schliesslich ist im besonderen noch anerkannt worden, daß der aus den Strafgeldern der Arbeiter gebildete Fonds nicht zu diesem Zwecke verwendet werden darf.“

Daß dieser Zustand recht mangelhaft ist, leuchtet ein. Es ist zu hoffen, daß dem Unfallgesetz womöglich ein weitgehendes und energisch durchgeführtes Krankenfürsorgegesetz, am besten wohl ein Krankenversicherungsgesetz nachfolgt.

[1]) Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft IX, S. 10.

Auch die Fürsorge für Arbeiter, die infolge vorgeschrittenen Alters arbeitsunfähig geworden sind, ist in Rußland noch gar nicht entwickelt und dem guten Willen des Fabrikanten völlig überlassen. Genauere Angaben darüber, was von einzelnen Fabrikanten geschehen ist, — es steht ihnen nach dem Gesetz frei, Teile des Strafgelderfonds zu diesem Zwecke zu verwenden — fehlen mir. Man kann aber ruhig sagen, daß auf diesem Gebiete der staatlichen Tätigkeit noch ein sehr weites Feld offen steht.

Ähnlich schlimm steht es um den Arbeiter, wenn er aus irgend einem anderen Grunde arbeitslos wird. Die im Wirtschaftsleben eines Volkes periodisch wiederkehrenden Krisen bewirken eine zeitweise Einschränkung der Produktion, verbunden mit Arbeiterentlassungen. Ein Teil der Arbeiter wird somit ohne sein Verschulden — Krisen entstehen gewöhnlich durch ungenaue Anpassung der Produktion an den Bedarf — brotlos und fällt der Armenunterstützung zur Last. Aber nicht nur das! Der Arbeiter drückt mit seinem überflüssigen Arbeitsangebot das allgemeine Preisniveau der Arbeitskräfte, sodaß in diesen Zeiten der Lohn leicht unter das Maß dessen, was zum Leben unumgänglich notwendig ist, sinken kann. Eine Abhilfe kann auf zwei Weisen erfolgen: durch den Staat oder durch die Arbeiterorganisationen.

Eine Einmischung des Staates in die wirtschaftliche Seite des Arbeitskaufvertrages wurde unter anderem von den Vertretern des Kultusministeriums in den neunziger Jahren vorgeschlagen, aber vom Finanzministerium bekämpft[1]). Die ersteren verlangten eine gesetzliche Normierung des Arbeitslohnes und Festsetzung eines Minimallohnes. Wie unelastisch ein derartiger Lohn ist, wie wenig er sich den einzelnen Konjunkturen anpaßt, ist hinreichend bekannt, als daß hier noch darauf hingewiesen zu werden braucht. Bleibt also die Selbsthilfe der Arbeiter durch Organisationen. Derartige Verbände sind in Rußland streng verboten. Es ist aber die Frage, ob die Regierung dem Druck von unten, der von

[1]) Tugan-Baranowski, Handw. d. Staatsw., Bd. I, S. 577.

Jahr zu Jahr stärker wird, nicht wird schließlich nachgeben müssen.

Soll aus dem Arbeiter eine qualitativ bessere, intensivere Arbeitsleistung herausgeholt werden, so hat das zur Voraussetzung eine höhere Entwicklung der intellektuellen Fähigkeiten des Arbeiters. Je mehr diese Fähigkeiten sich entwickeln, desto unerträglicher wird ihm immer mehr ein Zustand werden, der ihn daran hindert, durch Koalition mit seinen Genossen das ökonomische Mißverhältnis beim Eingehen des Arbeitsvertrages einigermaßen auszugleichen und der seine wichtigste Waffe im Lohnkampfe, den Strike, gesetzlich unter Strafe stellt.

Es ist meines Erachtens ein auf die Dauer kaum haltbarer Widerspruch, wenn man auf der einen Seite durch Arbeiterschutzgesetze und durch eine gewisse bisher allerdings noch unzulängliche Fürsorge für Schulbildung das wirtschaftliche und Kulturniveau der Arbeiter zu heben bemüht ist, während man auf der anderen Seite ihre Emanzipationsbestrebungen mit allen Mitteln zu bekämpfen sucht. Eine Folge des jetzt bestehenden Systems ist, daß eine latente Gährung in der Arbeiterschaft herrscht, die sich dann ziemlich häufig, trotz des gesetzlichen Verbotes, in Strikes, die, was bei dem Mangel an ökonomischem Verständnis seitens des Arbeiters verständlich ist, grade in Krisen auszubrechen pflegen, Luft macht.

Der Regierung ist diese Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft sehr unangenehm und sie hat deshalb in neuerer Zeit versucht, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerden über Mißstände in einem Betriebe und event. Wünsche zur Abhilfe durch ein besonderes Organ zur Ausführung zu bringen.

Es wurde nämlich bestimmt, daß die einzelnen Arbeitergruppen in den Fabriken Älteste wählen sollten, vermittelst deren sie ihre Wünsche zur Kenntnis des Unternehmers bringen sollten. Obwohl nun die Fabrikinspektion das Bestätigungsrecht hat, die Gouvernementsbehörden jederzeit Älteste, die ihren Intentionen nicht entsprechen, absetzen können und schließlich auch noch der Unternehmer die Zeitdauer zu bestimmen hat, die der zu wählende Älteste mindestens

in seinem Unternehmen beschäftigt gewesen sein muß, so kann doch diese Maßregel den Anfang zu einem engeren Zusammenschluß der Arbeiterschaft bilden. Im Lodzer Industrierayon ist, wie mir von zuständiger Seite berichtet wurde, diese Bestimmung noch nicht durchgeführt worden. Es ist möglich, daß sie überhaupt auf dem Papier bleibt!

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß es im Lodzer Industrierayon bis jetzt keine Einrichtung eines Arbeitsnachweises gibt. Daß ein solcher Mangel in der Organisation des Arbeitsmarktes für die Industrie bei bestimmter Geschäftslage von großem Nachteil sein kann, ist einleuchtend.

Hier könnte die Regierung viel Gutes schaffen, wenn sie unter Aufsicht der Fabrikinspektion ein Amt schüfe, das sich mit der Regelung von Angebot und Nachfrage der Arbeit befaßte. Wird von Unternehmerseite der Arbeitsnachweis geleitet, so ist die Gefahr vorhanden, daß nur die Interessen der einen Partei berücksichtigt werden. Von Seite der Arbeiter kann aber eine derartige Institution nicht geschaffen werden, da sie einen engeren Zusammenschluß der Arbeiterschaft zur Voraussetzung haben würde.

Um nun zum Schluß dieses Abschnittes noch dem Leser einen ungefähren Begriff der Lebensbedingungen eines Arbeiters des Lodzer Industrierayons zu geben, habe ich im Anhang ein von befreundeter Seite ermitteltes Arbeiterbudget veröffentlicht.

Ein deutliches Bild von der Höhe der Besoldung des Arbeiters gewinnt man erst, wenn man nicht nur den Nominallohn in Betracht zieht, sondern auch den Reallohn. Ich habe deshalb die Preise der Lebensmittel, die von dem Arbeiter am meisten konsumiert werden, angeschlossen. Wollte man die Lodzer Nominallöhne beispielsweise einfach mit deutschen Nominallöhnen vergleichen und daraufhin feststellen, wo der Arbeiter besser gestellt sei, so würde man unberücksichtigt lassen, daß die Kaufkraft des russischen Nominallohnes für Lebensmittel eine höhere ist als die des deutschen, daß der russische Arbeiter sein Hauptnahrungsmittel, das Brot, zu einem weit wohlfeileren Preis erhält als der Deutsche, dessen Brot durch den Zoll, pro 100 kg Roggen 3,50 Mk., verteuert wird.

Mit den Wohnungsverhältnissen steht es zum Teil noch recht schlecht. Zwar ist von Unternehmerseite manches getan worden, um die Wohnungsnot etwas zu mildern. Scheibler hat beispielsweise bereits 1127 Wohnungen für seine Arbeiter geschaffen, von denen er 200 kostenlos und die übrigen zu einem geringen Zins abgibt.

Die Arbeiterhäuser der Firma Krusche & Ender in Pabianice sind so gebaut, daß immer vier Familien ein Haus bewohnen. Jede Familie hat zwei Zimmer getrennten Eingangs und Flur, Bodenraum und ein kleines Gärtchen. Die Miethe beträgt 25 Rubel pro anno. Die Wohnungen haben den Vorzug, daß die Parteien in allem vollständig voneinander getrennt sind, haben aber den Nachteil, daß der Bau so kleiner Häuschen verhältnismäßig kostspielig ist, sodaß durch die Miete von 100 Rubel (4×25) kaum die (in Rußland ziemlich hohen) Haussteuern und die Reparaturkosten gedeckt werden. Es liegt aber schließlich im eigenen Interesse des Unternehmers, wenn er für geeignete Wohnung für seine Arbeiter sorgt, denn wenn auch auf Grund der Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes die Fabrikräume den Anforderungen moderner Hygiene genügen müssen, so ist das körperliche Befinden des Arbeiters und somit seine Leistungsfähigkeit nicht minder abhängig von den Einflüssen, die eine gute oder schlechte Wohnung auf ihn hat.

Außer den Wohlfahrtseinrichtungen, die einzelne Unternehmer bei ihren Fabriken für ihre Arbeiter geschaffen haben, existieren in Lodz unter der Leitung des Lodzer christlichen Wohltätigkeitsvereins 1 Armenhaus, 1 Irrenasyl, 3 Kinderbewahranstalten, 1 Entbindungsanstalt, 1 Nachtasyl, Sommerkolonien für Kinder, 6 Teehallen und 1 Handwerkerschule. Der Verein verausgabte beispielsweise im Jahre 1902 147 562,73½ Rubel. Für die jüdischen Bedürftigen sorgt ein besonderer jüdischer Verein. Außer der erwähnten Handwerkerschule besteht im Anschluß an die Manufaktur-Industriellenschule eine Sonntags-Handelsschule und eine Sonntags-Zeichenschule, deren Unterhalt von einigen Fabrikanten bestritten wird. Außerdem haben einzelne Unternehmer, um dem allgemeinen Schulmangel einigermaßen abzuhelfen, Fabrikschulen bei ihren

Werken gegründet[1]), in denen die Kinder ihrer Arbeiter kostenlos unterrichtet werden. Die Firma Scheibler beispielsweise unterrichtet in ihren Schulen über 1000 Kinder. Im Anhang findet der Leser ein Schulprogramm der Fabrikschule der Firma Krusche & Ender zu Pabianice.

IV.

Ist die letzte Krisis als Anfang des Niedergangs der Lodzer Baumwollindustrie zu betrachten?

Das kleine Städtchen von 190 Einwohnern zählte Ende des Jahrhunderts mit seinen Vororten bereits an 400000 Einwohner. Es wird heute das Manchester von Rußland genannt und steht, nachdem es Petersburg überflügelt hat, bereits als Produzent von Baumwollwaren an dritter Stelle im Reich. Mit dem Jahre 1900 trat ein Stillstand in der Entwicklung ein. Es brach eine Krisis in der Baumwollindustrie aus, die, wenn sie auch die gesamte russische Baumwollindustrie traf, sich in Lodz besonders fühlbar machte und einige größere Fallissements nach sich zog. Wir wollen uns einmal die Ursachen der Krisis vergegenwärtigen und uns dann die Frage vorlegen, ist diese Krisis nur eine, wie jede andere periodisch auftretende industrielle Krisis oder ist sie als Anfang des Niedergangs der Lodzer Baumwollindustrie zu betrachten. Zunächst, was hat die Krisis verursacht? Die letzten neunziger Jahre waren für die Baumwollindustrie sehr günstig gewesen. Die hohen Gewinne lockten wie gewöhnlich das Kapital im verstärkten Maße in diesen speziellen Zweig der Industrie. Allenthalben wurde vergrößert.

Nun stieg im Jahre 1900 der Rohbaumwollpreis auf eine außergewöhnliche Höhe und erreichte am 14. September den stattlichen Preis von $7^{11}/_{32}$ d pro engl. Pfd. für Amerika middling, während am 15. September 1899 die offizielle Notiz

[1]) Berichte der Kommissionsmitglieder, Tab. I, S. 158. Die Enquête von 1886 stellte fest, daß in Lodz von 20490 Arbeitern nur 36% Alphabeten waren.

in Liverpool $3^{18}/_{32}$ d pro engl. Pfd. Sterl. lautete. Zum Überfluß erhöhte der russische Finanzminister Witte aus Anlaß des Feldzuges gegen China den Einfuhrzoll auf Rohbaumwolle von 3,15 Rubel auf 4,15 Rubel pro Pud. Nun verschärfte die Lage noch der Umstand, daß infolge der starken Vergrößerung Überproduktion eintrat, die im Verein mit der durch Mißernten, durch den Zusammenbruch zahlreicher, von belgischen und französischen Gründern angelegter Fabriken und durch das Fallissement vieler Handelsfirmen [1]) geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung ein den Produktionskosten entsprechendes Steigen der Warenpreise hinderte [2]).

Infolge der Vergrößerung des Steigens der Rohmaterialpreise und der Absatzkrisis sahen sich die Unternehmer genötigt, den Kredit der Banken stark in Anspruch zu nehmen. Da versteifte sich infolge des südafrikanischen Krieges der europäische Geldmarkt und brachte nun auch noch eine Kreditkrisis! Daß da die Baumwollindustrie krankte, ist selbstverständlich. Wie kam es aber, daß Lodz besonders unter dieser Krisis litt? Einmal arbeitet es stark mit fremdem Gelde und dann wuchs in einem Dezennium im Gouvernement Petrikau, wie wir gesehen, die Spindelzahl um 342%, während Gesamt-Rußland in derselben Zeit nur ein Wachstum von 76% zu verzeichnen hatte. Kein Wunder, wenn also hier sich die Absatz- wie Kreditkrisis besonders fühlbar machte und Fallissements nach sich zog, die in die Millionen gingen.

An die Beantwortung der zweiten Frage: Steht die Lodzer Baumwollindustrie vor ihrem Niedergang, können wir nur mit aller Reserve herantreten. Politische Verwicklungen und neue den Produktionsprozeß umwälzende Erfindungen sind Faktoren, die wir bei der Beantwortung der Frage, ihrer Unberechenbarkeit wegen, wohl oder übel ausschalten müssen. Sehen wir hiervon ab, so könnte ein Zurückgehen der Lodzer Baumwollindustrie hervorgerufen werden entweder dadurch, daß

[1]) Berichte über Handel und Industrie Bd. II, Heft 22, S. 762.

[2]) a. a. O. Heft 23, S. 731. Im Januar 1901 wurden die Fabrikvorräte an Fertigfabrikaten in Lodz allein auf 40 Millionen Rubel geschätzt.

der Konsum überhaupt zurückgeht oder daß Lodz durch billiger arbeitende Konkurrenten vom Markte verdrängt wird. Daß der Konsum abnehmen wird, ist wohl nicht anzunehmen. Die Bevölkerung Rußlands wächst um 1¾ Millionen[1]) jährlich und auch der Verbrauch an Baumwollwaren pro Kopf der Bevölkerung hat von 23 auf 36 Arschinen pro Jahr zugenommen[1]) und schließlich — wir brauchen nur an Mittelasien zu denken — erobert sich Rußland mit jeder Schiene, die es legt, neue Märkte. Persien, Afghanistan, China fangen erst langsam an, sich europäischen Industrieprodukten zu öffnen. Die Verdrängung von Konkurrenten fremder Länder wird durch die russische Zollpolitik erleichtert. Infolge des Differentialzolls für Rohbaumwolle kann der Russe für persische Baumwolle einen höheren Preis zahlen als z. B. der Engländer, und wer kauft, kann auch leichter verkaufen.

Erleichtert wird der Verkauf ans Ausland durch die Rückvergütung des Baumwollzolles, den die Regierung beim Export von Baumwollwaren gewährt.

Wenn die Kaufkraft der Bevölkerung nicht durch andauernde Mißernten oder den jetzigen Krieg allzu sehr geschwächt wird, dürfte der Konsum wohl kaum nachlassen, sondern eher steigen, und selbst dann würde wohl die nächste Folge ein Zurückgehen der Qualität der Ware sein und die Hersteller feiner Baumwollwaren stärker getroffen werden als Lodz, das die billigsten Waren herstellt.

Zugegeben, daß ein dauerndes Sinken des Konsums vorläufig nicht zu fürchten und eher ein Steigen desselben zu erwarten wäre, so ist damit noch nicht gesagt, daß Lodz ein derartiges Wachstum des Verbrauches zu gute käme. Lodz hat keine geographisch günstige Lage; an Wasser ist Lodz so arm, daß die Fabrikanten jährlich große Summen für Tiefbrunnen ausgeben müssen. Die nächsten Kohlengruben liegen in der Südwestecke von Polen und der russische Hauptabsatzmarkt liegt beträchtlich entfernt. Konkurrenten mit günstigeren Produktionsbedingungen können es vielleicht aus dem Markt verdrängen.

[1]) Material für Statistik etc., S. 3.

Der Kampf zwischen Lodz und Moskau z. B. ist alt. Er reicht, wie wir gesehen, in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück. Der Absatzmarkt ist seither derselbe geblieben. Lodz hat nach wie vor, trotz seiner beträchtlichen Entfernung, das Feld behauptet, aber — der Einkaufsmarkt für das Rohmaterial beginnt sich zu verschieben. Was ist hierzu zu sagen? Zunächst liegt der Zeitpunkt, in dem Rußland seinen Rohbaumwollkonsum im Inlande decken wird, noch in weiter Ferne. 1899 deckte es ungefähr ein Drittel seines Verbrauches im Inlande und wird auch heute nicht viel mehr von eigenem Rohmaterial verarbeiten. Das Land, das zum Baumwollanbau geeignet ist, — die Bewässerung spielt hierbei eine große Rolle — ist wie mir von Sachverständigen versichert wurde, so ziemlich in Anbau genommen. Bewässerung, in großem Stile angelegt, könnte allerdings, wie uns berichtet wurde, in Chiwa allein den Ertrag um gut 5 Millionen Pud erhöhen und durch die Bewässerung der Hungersteppe könnte, wie Rohrbach in seinem Buche „Die russische Weltmacht in Mittel- und West-Asien“ [1]) mitteilt, ein Gebiet, das dem Herzogtum Braunschweig gleichkommt, für den Baumwollbau gewonnen werden. Doch derartige Erdarbeiten kosten viel Geld und ob das gerade jetzt nach den ostasiatischen Verwicklungen hierzu vorhanden sein wird, bleibt dahingestellt.

Gesetzt den Fall, die Baumwollkultur entwickelte sich wirklich rascher als anzunehmen ist, wäre damit das Schicksal der Lodzer Baumwollindustrie besiegelt? Wohl kaum. Auf meine diesbezügliche Anfrage wurde mir von kompetenter Seite die Frachtdifferenz Buchara-Moskau, Buchara-Lodz auf 12 bis 15 Kopeken pro Pud zu Gunsten Moskaus angegeben. Das stimmt ungefähr mit den Angaben Brands [2]) überein, der den Vorteil, den Moskau vor Lodz beim Bezug von mittelasiatischer Baumwolle hat, mit 15 bis 16 Kopeken pro Pud beziffert.

Gesetzt den Fall, daß Rußland dahinkäme, seinen Rohbaumwollkonsum ganz im Inland zu decken und der Zoll wirkte nicht voll verteuernd auf den Preis für einheimische Baumwolle, so würde allerdings Lodz dann auch den Vorteil, den

[1]) Monographien zur Weltpolitik, S. 83, Leipzig 1904.

[2]) „Das fremde Kapital“, S. 91.

es beim Bezug ausländischer Baumwolle vor Moskau hatte, — er beträgt je nach Wahl des Weges zwischen 4,58 und 14,57 Kopeken pro Pud — verlieren. Ich glaube, daß selbst in diesem äußersten Falle Lodz mit Moskau noch wird konkurrieren können. Es wird dann wahrscheinlich nur zum Spinnen von feineren Garnnummern übergehen müssen. Bei dem pro Einheit höherwertigen Produkt wird verhältnismäßig weniger Baumwolle gebraucht und die Frachtkosten verteuern das Produkt relativ nicht so stark, wie das pro Einheit geringwertige Produkt, die groben Garnnummern. Außerdem käme Lodz der Vorteil, den es in den kulturellen höherstehenden Arbeitern hat, mehr zu nutze als beim Spinnen von groben Garnnummern. Je weiter die Technik fortschreitet, je kürzer die gesetzliche Arbeitszeit wird, desto stärker tritt dieser Vorteil in den Vordergrund.

Eine neue amerikanische Erfindung soll es beispielsweise einem geschickten Weber mit Hilfe eines jugendlichen Arbeiters ermöglichen, 24 Webstühle (Northrupstuhl) zu bedienen. Der Lohn des Arbeiters spielt beim Fortschritt der Technik einen immer kleineren Faktor in den Produktionskosten. Der Vorteil, der in einem geschulten, intensiven Arbeiter liegt, dem man viel Maschinerie zur Bedienung anvertrauen kann, kommt immer mehr zur Geltung. Es müßte nun das Bestreben aller einsichtigen Lodzer Unternehmer sein, diesen Vorsprung, den sie in ihrer Arbeiterschaft haben, dadurch zu vergrößern, daß sie den standard of life und die intellektuellen Fähigkeiten des Arbeiters zu heben suchen. Eine Hebung des standard of life läßt sich auf zwei Weisen erreichen: entweder man lohnt den Arbeiter besser oder man verschafft ihm billige Lebensmittel und den Anforderungen moderner Hygiene entsprechende billige Wohnungen. Schreckt man vor dem ersteren Weg zurück, so müßte man die Hauptlebensmittel des Arbeiters: Mehl, Brot, Kartoffeln, Kohle etc. en gros beziehen und, was in Zeiten von Teuerungen bereits teilweise geschehen ist, womöglich unter dem Selbstkostenpreis an die Arbeiter abgeben. Die Wohnungen müßten, wenn möglich, mit einem Stück Land verbunden sein, mit dessen Bebauung der Arbeiter seine freie Zeit in gesunder Beschäftigung verbringen

könnte. Die Mehrkosten, die dem Fabrikanten durch Abgabe der Lebensmittel und Wohnungen unter dem Selbstkostenpreis erwachsen, würden bald durch eine stündliche Mehrleistung des Arbeiters kompensiert werden. Die Einführung eines Neunstunden-Schichtwechsels würde erst dann lukrativ werden, wenn sie mit einer Wohnungsreform Hand in Hand ginge, die es dem Arbeiter ermöglichen würde, seine freie Zeit in einem gesunden Heim zu verbringen, und zwar müßten außer Familienwohnungen auch sogenannte Ledigen-Heime geschaffen werden, die mit den Nachteilen, die das Schlafburschenwesen mit sich bringt, aufräumen würden. Die Folge würde sein, daß sich die Körperkräfte des Arbeiters nach und nach heben und seine Leistungsfähigkeit steigen würde. Hand in Hand mit der Besserung der Lage des Arbeiters müßte die Ausbildung seiner intellektuellen Fähigkeiten durch gute Schulung schreiten. So könnte sich Lodz einen Qualitätsarbeiter heranziehen, der ihm für später im Konkurrenzkampfe von großem Wert sein kann.

Schwerer hält es schon, die Konkurrenzfähigkeit von Lodz durch Besserung der natürlichen Produktionsbedingungen zu erhöhen. Vor allem müßte man an die Lösung der Wasserfrage herantreten, um die kostspieligen Brunnenanlagen zu ersparen; man plante, einen Kanal nach der Weichsel zu legen. Außer der Wasserversorgung würde er noch eventuell den Vorteil bringen, daß Lodz seine ausländische Baumwolle, vielleicht auch englische Kohle, auf dem Wasserwege erhalten könnte. Wahrscheinlich würde der Kanal auch eine Verbilligung der Lebensmittelpreise mit sich bringen.

Noch einen und zwar recht zeitgemäßen Weg könnten die Lodzer Baumwollindustriellen einschlagen, um ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen. Wir meinen einen engeren Zusammenschluß der einzelnen Werke.

Bereits im Herbste 1900 wurde diese Frage ventiliert. Die ersten Spinner von Lodz schlossen sich damals zusammen und vereinbarten eine Produktionseinschränkung von 20%. Eine Preisbesserung ist so gut wie gar nicht durchführbar gewesen. Ende 1903, als der Rohbaumwollpreis wieder so stark in die Höhe ging und anfangs ein entsprechendes Steigen

wieder nicht eintrat, tauchten die Fusionsbestrebungen von neuem auf. Nun läßt sich in der Baumwollindustrie, einer Fabrikationsart, die sehr von der Mode abhängt, in der es große Qualitätsunterschiede gibt und bei der sogar das einzelne Muster eine große Rolle spielt, ein engerer Zusammenschluß mit fester Verkaufsbasis schwerer erreichen als in der sogenannten schweren Industrie, in der die Ware nach Typen gehandelt wird. Man faßte daher den Gedanken, die engste Fusionsart, die überhaupt möglich ist, zu wählen, die Gründung einer einzigen großen Aktiengesellschaft zu bewerkstelligen, die alle größeren Werke umfassen würde. Es wäre das ein Unternehmen mit einem Grundkapital von ca. 100 Millionen Mark geworden. Auch dieses Vorhaben zerschlug sich. Der Krieg, welcher viele Wechselproteste mit sich brachte und eine Versteifung des russischen Geldmarktes zur Folge hatte, — unter anderem erhöhte die Reichsbank, um einen zu starken Goldabfluß zu hindern, den Diskont für dreimonatliche Warenwechsel von 4½ auf 5½ % — machte die Hoffnung auf ein für die Baumwollindustrie günstiges Jahr 1904 illusorisch. Sollten Fusionen infolge der schlechten Zeiten stattfinden, so werden sie wohl kaum so vor sich gehen, daß alle Werke sich fusionieren; es werden sich vielleicht einzelne Werke zu gemeinsamem Vorgehen zusammenschließen. Die Folgen, die der Krieg haben wird, werden für die gesamte russische Baumwollindustrie von großer Bedeutung sein. Es handelt sich um die Frage, wie weit die Kaufkraft durch ihn geschwächt werden wird.

Nun, die Lodzer Baumwollindustrie hat den polnischen Aufstand 1863 und die beiden türkischen Kriege überstanden und sich trotzdem kräftig weiterentwickelt. So wird wohl auch dieser Krieg ihre Entwickelung nicht dauernd hemmen.

Und sollten wirklich einmal Finnland oder das an der Wolga gelegene Jaroslaw und Kostroma zu denken geben — an ein starkes Aufblühen von Baku und Petrowsk glaube ich ihrer südlichen Lage wegen im Gegensatz zu v. Schulze-Gävernitz[1]) nicht — nun, so wollen wir diese Sorge den kommenden Geschlechtern überlassen.

[1]) „Volkswirtschaftliche Studien", S. 578.

Anhang.

§	Tarif vom Jahre 1891 (mit den Änderungen vom 1. Januar 1893)	Zoll in Gold Rb	Kp.
179	Faserige Pflanzenstoffe in rohem Zustande:		
	1. Rohbaumwolle [1])		
	a) an der Seegrenze pro Pud	1	40
	b) = = Landgrenze = = ...	1	55
	Anm.: Nach P. 1 dieses Artikels werden auch Baumwollenden und Kardenabfälle verzollt.		
182	Baumwollene Watte, kardätschte und in geleimten Lagen; gekämmte Baumwollenauskämmsel:		
	1. ungefärbte pro Pud	2	20
	2. gefärbte; Baumwolle gefärbt; baumwollene Watte, hygroskopische und antiseptische pro Pud	3	20
183	Baumwollengarn:		
	1. niedere Nummern unter No. 40 (engl. Bezeichnung):		
	a) roh pro Pud	4	20
	b) gebleicht und gefärbt (mit Ausnahme von Türkischrot) pro Pud	5	40
	c) Türkisch-rot pro Pud	5	70
	2. von No. 40 inkl. bis No. 50 inkl. (engl. Bezeichnung):		
	a) roh pro Pud	5	70
	b) gebleicht und gefärbt pro Pud	6	80
	3. Höhere Nummern über No. 50 (engl. Bezeichnung):		
	a) roh pro Pud	8	50
	b) gebleicht und gefärbt	9	60
	4. Gezwirntes Garn:		
	a) Nähgarn auf Holzröllchen für den Detailverkauf pro Pud brutto	9	—
	b) Jedes gezwirnte Garn aus zwei oder mehr Fäden mit Ausnahme des Nähgarns auf Holzröllchen für den Detailverkauf pro Pud brutto	11	—
	Anm.: Taue und Stricke aus Baumwollengarn werden nach Lit. 2a dieses Artikels verzollt.		

[1]) Nach allerhöchst bestätigtem Beschluß des Reichsrats v. 21. Febr. 1892.

§	Der in Kraft stehende Tarif (Tarif vom Jahre 1891, mit den Änderungen vom 1. Januar 1901)	Zoll in Rubel = 1/15 Imperial			
				erhöhte Sätze	
		Rb.	Kp	Rb.	Kp.
179	Faserige Pflanzenstoffe in rohem Zustande:				
	1. Rohbaumwolle [1])	3	15	4	15
	Anm.: Nach P. 1 dieses Artikels werden auch Baumwollenden und Kardenabfälle verzollt.				
182	Baumwollene Watte, kardätschte und in geleimten Lagen; gekämmte Baumwollenauskämmsel:				
	1. ungefärbte pro Pud	3	30	4	80
	2. gefärbte; Baumwolle gefärbt; baumwollene Watte, hygroskopische und antiseptische pro Pud . .	4	80	6	50
183	Baumwollengarn [2]):				
	1. niedere Nummern unter No. 38 (englische Bezeichnung):				
	a) roh pro Pud	7	20	8	70
	b) gebleicht und gefärbt (mit Ausnahme von Türkisch-rot) pro Pud	9	—	10	50
	c) Türkisch-rot gefärbt pro Pud	9	45	10	95
	2. von Nr. 38 bis No. 50 exkl. (engl. Bezeichnung):				
	a) roh pro Pud	9	—	10	50
	b) gebleicht und gefärbt	10	65	12	15
	3. Höhere Nummern von No. 50 an (engl. Bezeichnung):				
	a) roh pro Pud	12	75	14	25
	b) gebleicht und gefärbt pro Pud	14	40	15	90
	4. Gezwirntes Garn:				
	a) Nähgarn auf Holzröllchen für den Detailverkauf pro Pud brutto	13	50	15	—
	b) Jedes gezwirnte Garn aus zwei oder mehr Fäden mit Ausnahme des Nähgarns auf Holzröllchen für den Detailverkauf pro Pud brutto	16	50	18	—
	Anm.: Taue und Stricke aus Baumwollengarn werden nach 2a dieses Artikels verzollt.				
	Schluß-Protokoll: Nach dieser Anmerkung werden auch die Selfactorseile verzollt.				

[1]) Auf Grund des allerhöchsten Ukas an den Finanz-Minister vom 2. Juni 1900.

[2]) Allerhöchst bestätigter Beschluß des Reichsrats v. 20. Dezember 1894.

§	Tarif vom Jahre 1891 (mit den Änderungen vom 1. Januar 1893)	Zoll in Gold Rb.	Kp.
187	Baumwollene Gewebe, ungebleichte und gebleichte:		
	1. Bjas und Mitkal, in 1 Pfund Gewicht bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund		35
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in P. 1 genannten in 1 Pfund Gewicht bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend: Bjas und Mitkal, in 1 Pfund Gewicht 8—12 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund		46
	3. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht von 12—16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund		62
	4. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht mehr als 16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	1	35
188	Baumwollene Gewebe, gefärbt (darunter auch in Türkischrot gefärbte), buntgewebte und gedruckte:		
	1. Bjas Mitkal und Kattun in 1 Pfund Gewicht bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund		62
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in P. 1 genannten in 1 Pfund Gewicht bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend pro Pfund		75
	3. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht von 12—16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund		92
	4. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht von 12—16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	1	45
	Gemeinsame Anmerkungen zu den Artikeln 187 u. 188:		
	1. Baumwollene Tücher, Servietten, Tischtücher, gewebter Docht, Bänder, Säcke, Gewebe ohne Ende für Fabriken, und andere ähnliche Fabrikate, gestrickte Zeuge und baumwollener Canevas werden nach den Artikeln über baumwollene Gewebe verzollt.		
	2. Baumwollene Gewebe jeder Art, Tücher, Servietten, Tischtücher u. dergl. andere Fabrikate mit aufgeklebten Mustern, mit Gold, Silber, Rauschgold, mit wenn auch geringer Beimischung von Seide und anderen Verzierungen wie auch Gewebe für Damenkleider abgepaßt (coupons de robes) werden nach Art. 188, P. 4 verzollt.		
189	Baumwollener Sammet, Plüsch und Plüschbänder, pro Pfund		60

§	Der in Kraft stehende Tarif (Tarif vom Jahre 1891, mit den Änderungen vom 1. Januar 1901)	Zoll in Rubel — 1/15 Imperial	
			erhöhte Sätze
		Rb. Kp.	Rb. Kp.
187	Baumwollene Gewebe, ungebleichte und gebleichte:		
	1. Bjas u. Mitkal, in 1 Pfund Gewicht bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend pro Pfund	52½	57½
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in P. 1 genannten, in 1 Pfd. Gewicht bis 12 Quadrat-Arschin, enthaltend: Bjas und Mitkal, in 1 Pfund Gewicht 8—12 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund . . .	69	74
	3. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht von 12—16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	93	98
	4. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht mehr als 16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	2 02½	2 07½
188	Baumwollene Gewebe, gefärbt (darunter auch in Türkisch-rot gefärbte, buntgewebte und gedruckte:		
	1. Bjas Mitkal und Kattun in 1 Pfund Gewicht bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund .	93	98
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in P. 1 genannten, in 1 Pfund Gewicht bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	1 12½	1 17½
	3. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht von 12—16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	1 38	1 43
	4. Gewebe, in 1 Pfund Gewicht von 12—16 Quadrat-Arschin enthaltend, pro Pfund	2 17½	2 22½
	Gemeinsame Anmerkungen zu den Artikeln 187 u. 188.		
	1. Baumwollene Tücher, Servietten, Tischtücher, gewebter Docht, Bänder, Säcke, Gewebe ohne Ende für Fabriken, und andere ähnliche Fabrikate, gestrickte Zeuge und baumwollener Canevas werden nach den Artikeln über baumwollene Gewebe verzollt.		
	2. (Laut Vertragstarif.) Baumwollene Gewebe jeder Art, Hals- und Taschentücher, Servietten, Tischtücher und ähnliche Erzeugnisse mit Mustern oder Streifen aus einigen ergänzenden Seidenfäden unterliegen den entsprechenden Zollsätzen der Art. 187 und 188 mit einem Zuschlag von 50%. Von diesem Zuschlag bleiben frei die unter Art. 187 P. 4 und Art. 188 P. 4 fallenden Waren.		
	Baumwollener Sammet, Plüsch und Plüschbänder, pro Pfund	90	95

Tabelle der Haupt-Gewerbesteuer für Handels- und Gewerbe-Unternehmungen.

Kategorie	Scheine	Steuerbeträge					
		Überall	In den Residenzen	In den Ortschaften I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
		Rubel					
	I. Für Handels-Unternehmungen:						
I.	1. für Handelsanstalten . . .	500	—	—	—	—	—
	2. = Lagerräume	30	—	—	—	—	—
II.	1. = Handelsanstalten . . .	—	150	125	100	75	50
	2. = Lagerräume	—	25	20	15	12	10
III.	1. = Handelsanstalten . . .	—	30	25	20	15	10
	2. = Lagerräume	—	6	5	4	5	2
IV.	= Handelsanstalten . . .	—	12	10	8	6	4
V.	1. = d. Handel im Umherfahren	20	—	—	—	—	—
	2. = = = = Umhertragen	6	—	—	—	—	—
	II. Für Gewerbe-Unternehmungen:						
I.	. . . . .	1500	—	—	—	—	—
II.	. . . . .	1000	—	—	—	—	—
III.	. . . . .	500	—	—	—	—	—
IV.	. . . . .	150	—	—	—	—	—
V.	. . . . .	50	—	—	—	—	—
VI.	. . . . .	—	30	25	20	15	10
VII.	. . . . .	—	15	12	10	7	5
VIII.	. . . . .	—	6	5	4	3	2

Tabelle der Beträge der Haupt-Gewerbesteuer für persönliche gewerbliche Beschäftigungen.

Kategorie	Art der Beschäftigung	Steuerbetrag Rubel
I.	Personen, die zum Bestande der Verwaltungen, Konseils, Diskonto- und Aufsichts-Komitees und Revisions-Kommissionen gehören, z. B. Vorsitzende, Direktoren, Verwalter, Mitglieder u. dgl. bei Unternehmungen, welche der öffentlichen Rechenschaftsablegung unterliegen, sowie die Leiter genannter Unternehmungen, deren Gehilfen und Bevollmächtigte — für je 100 Rubel Vergütung	2
II.	Spediteure, die keine besonderen Kontore und Kommis halten, sondern persönlich für eigene Rechnung sich auf den Zollämtern mit der Zollbereinigung der aus dem Auslande auf den Namen anderer Personen eingegangenen Waren beschäftigen:	
	1. je nach der Klasse des Zollamts	150—75
III.	Börsen-Makler und Börsen-Notare:	
	1. an den Börsen zu Petersburg und Moskau . .	150
	2. an den Börsen zu Warschau, Kiew, Libau, Odessa, Riga, Rostow am Don	100
	3. an allen übrigen Börsen	74
IV.	Die Inspektoren und Agenten der Versicherungs-Gesellschaften, Dampfschiffahrts- und anderer Transport-Unternehmungen, sowie der Kredit-Institutionen, welche Geschäfte ohne den Unterhalt besonderer Kontore oder Abteilungen betreiben, ferner Handels-Vermittler jeder Art und Benennung, die ihr Gewerbe ohne den Unterhalt besonderer Etablissements ausüben:	
	1. in den Residenzen	35
	2. = = Ortschaften I. Klasse	25
	3. = = = II. = ...	20
	4. = = = III. u. IV. = ...	10
V.	Die Kommis I. Klasse, sowie überhaupt Personen (ausgenommen die in der Anm. zu Art. 56 des Gesetzes angeführten), die, mit den Rechten von	

Kategorie	Art der Beschäftigung	Steuerbetrag
	Kommis versehen, den der Haupt-Gewerbesteuer unterliegenden Handels- oder Gewerbe-Unternehmungen oder einzelnen Zweigen oder Teilen derselben vorstehen:	
	1. bei Handels-Unternehmungen I. Kategorie, sowie bei Gewerbe-Unternehmungen I., II. und III. Kategorie	35
	2. bei Handels-Unternehmungen II. Kategorie, sowie bei Gewerbe-Unternehmungen IV. Kategorie:	
	a) in den Residenzen und Ortschaften I. Klasse	25
	b) in den Ortschaften II., III. und IV. Klasse	20
	3. bei Handelsunternehmungen III. Kategorie, sowie bei Gewerbe-Unternehmungen V. und VI. Kategorie:	
	a) in den Residenzen und Ortschaften I. Klasse	10
	b) in den Ortschaften II., III. und IV. Klasse	6
	4. bei Gewerbe-Unternehmungen VII. und VIII. Kategorie:	
	a) in den Residenzen und Ortschaften I. Klasse	6
	b) in den Ortschaften II., III. und IV. Klasse	4
VI.	Reisende Kommis (Commis-Voyageurs), welche Ankäufe von Waren ausführen oder Bestellungen annehmen und nach Mustern für Rechnung ihrer Vollmachtgeber Handel treiben (Art. 57 d. Ges.) .	50
VII.	Kommis II. Klasse, die nicht selbständig Handels- und Gewerbe-Unternehmungen oder einzelnen Teilen oder Zweigen derselben vorstehen, sondern als Gehilfen der Besitzer oder der Kommis I. Klasse fungieren und älter als 17 Jahre sind:	
	a) bei Handels-Unternehmungen I. Kategorie und Gewerbe-Unternehmungen I., II. und III. Kategorie, aller Orten	6
	b) der Handels-Unternehmungen II. Kategorie und Gewerbe-Unternehmungen IV. und V. Kategorie, aller Orten	4

Wöchentliche Einnahme

8 Rubel 20 Kopeken.

3 Erwachsene, 4 Kinder.

Ausgaben.

Von Sonntag bis Sonnabend.

	1. Woche: Kp.	2. Woche: Kp.
Semmel	80	80
Fleisch	66	84
Mehl	20	40
Kaffee	60	15
Zichorie	5	5
Naphtha	24½	32
Milch	25	35
Brot	60	1,20
Zucker	26	28
Seife, Soda	15	15
Zylinder	3	—
Tee	41	—
Wurst	16	—
Salz	1½	—
Kartoffel	30	30
Heringe	12	20
Butter	67½	80
Käse	10	10
Schmalz	18	18
Zigarren	20	20
Miete	50	50
Feuerung	75	75

Summa Rubel: 7,25½ Rubel: 7,57

Lebensmittelpreise.

Fleisch	pro	russ.	Pfund	12 —16	Kp.
Roggenbrot	"	"	"	3 — 3½	"
Roggenmehl	"	"	"	3 — 3½	"
Weizenmehl	"	"	"	5 — 6	"
Butter	"	"	"	45	"
Zucker	"	"	"	14	"
Salz	"	"	"	1½	"
Kartoffeln	"	"	"	½— 1	"
Milch	"	"	Liter	5 — 6	"
Eier	"	"	Stück	1½— 2	"

1 russ. Pfund = 409,51 Gramm. 1 Rubel = 2,16 Mk. 1 Kopeke = 2,16 Pf.

Fabrikschule der Firma Krusche & Ender.

In der Schule sind 4 Abteilungen zu je 1 Lehrjahr, 4 Klassenlehrer und ein katholischer Religionslehrer.

Über 300 Schüler und Schülerinnen derselben sind folgendermaßen verteilt:

	Knaben:	Mädchen:	Zusammen:
I. Lehrjahr	52	44	96
II. =	55	35	90
III. =	49	27	76
IV. =	38	15	53
	194	121	315

Der Konfession nach sind:

Römisch-katholisch	222
Evangelisch-lutherisch . . .	92
Griechisch-orthodox.	1

Die Unterrichtsfächer und die wöchentliche Stundenzahl derselben sind folgende:

	Lehrjahr I	Lehrjahr II	Lehrjahr III	Lehrjahr IV
1. Religion	2	2	2	2
2. Russische Sprache . . .	12	12	8	8
3. Polnische = . . .	3	3	3	3
4. Deutsche = . . .	3	3	3	3
5. Arithmethik	6	6	6	5
6. Russische Geschichte . . .	2	2	1	5
7. Geographie	—	—	2	2
8. Naturwissenschaften . . .	—	—	2	2
9. Zeichen	—	—	2	2
10. Kalligraphie	2	2	2	2
11. Gesang	2	2	2	2
12. Gymnastik	2	2	1	1
	34	34	34	34

Anmerkungen: Die größere Stundenzahl in russischer Sprache in den ersten zwei Lehrjahren kommt daher, daß in derselben die Stunden für Anschauungsunterricht enthalten sind.

Diejenigen, welche die Schule beendigen, müssen geläufig russisch sprechen, Gelesenes wiedererzählen und erklären können; schriftlich sollen sie sich ziemlich fehlerfrei ausdrücken können.

Von Schülern deutscher oder polnischer Abkunft wird ungefähr dasselbe in ihrer Muttersprache verlangt.

Das Rechnen schließt mit einem element. Kursus der Gemeinen und Dezimalbrüche. — Die Geographie Rußlands ausführlich; Allgemeinbegriffe von den größeren Staaten Europas und der anderen Weltteile. — Unter Naturwissenschaften sind elementare Begriffe von Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik und Physiologie des Menschen zu verstehen.

Pabianice, den 16. März 1826.

Hr. Gottfried Schade in Reichenau.

Wertester Freund! Du hast mich bey meiner Abreise gebeten, dass ich Dich benachrichtigen könnte, wie es mir in Pohlen ergehen möchte; es möchte Angenehm oder Unangenehm seyn. u. weil jetzt eine Gelegenheit vorhanden ist, auf welche ich mich verlassen kan, das es gewiss an Ort und Stelle komt, so werde ich Dir Deinen Wunsch erfüllen, ich habe zwar 4 Wochen vor Weinachten an Johann David Preibischen durch einen Böhmischen Fuhrmann ein Schreiben abgeschückt von allen den, wie es um mich geht u. steht. Auch sind verschiedene Briefe in dasselbe Schreiben eingelegt worden, als nemlich ein Schreiben von meinen Sohn an seinen Bruder Johann Gottfried Kruschen eines von meinen Bruder Gottlob Kruschen an seine Frau, eines an Gottlieb Rilzen in Markersdorf, und an seinen Schwager Prockelten in Reichenau, und von meiner Wirthin an ihre Tochter, der Schwerdtnerin, welche aber wie ich erfahren habe, nicht an Ort und Stelle gekommen sind. So viel ist mir Kunt worden, dass ein Böhmischer Fuhrmann Briefe im Kretscham abgegeben haben soll, aber sie sind in Unrechte Hände gekommen, und sind vorbehalten worden, Ich wollte ihn zwar erathen, wer der seyn könnte, der einen so schlechten Streich begangen hätte, ich kenne ihn, ich mag auch über ihn nicht richten, es ist aber ein Höher Richter über ihn, der kan entscheiden, was er verdient hat, er aber dieser Scheinheilige Heuchler, wird das nicht verhindern, was der Herr als Ober-Richter durch solche Zeit Perioden veranstalten will. — Was ich aber in allen diesen Briefen geschrieben, das kann ich wegen enge des Raums nicht mehr angeben, ich werde Dir aber, mein lieber Schade! das Notwendigste und Gewisseste in diesen Schreiben mittheilen. Von Hause aus nahm ich meinen Weg über Tureck, wo ich aber wegen vieler Unannehmlichkeiten, besonders des wenigen u. schlechten Wassers nicht bleiben mochte, Waaren Absatz und Geldlösen war an der Tages Ordnung, denn es vielen Tage aus, wo ich von 50 bis 130 % Geld löste, u. doch mochte ich nicht bleiben, weil eben die Deutschböhmen die erste Rolle spielen wollten, es hat mir zwar einen 14dägigen Kampf gekostet, ehe ich mich bey der Kalischen Regierung von Tureck losreissen konnte; mein Sinn war nun nach Lodzi gerichtet,

welches von Tureck 10 Meilen entfernt liegt, in der Warschauer Woywodschaft, aber die Kalische Regierung mochte das nicht einwiligen, sondern ich sollte nach Pabianice ziehen, welches noch in der Kalischen Woywodschaft, und 3 Stunden von Lodzi entfernt liegt, da nun der Preses von Warschau mich nach Lodzi haben wollte, so reisete ich nach Warschau, um da meiner Freyheit zu bewirken, es gelang mir auch mit Hülfe des Warschauer Preses, das ich meine Freyheit schon unterschrieben hatte. wie ich mir aber meine schriftliche Freyheit auf den Arsenal abholen wollte, so machte der Herr Oberkomisarius den Antrag, ob ich nicht einen Contrakt auf Pabianice abschliessen wollte, da nun die Gantze Lage der Natur nebst guten Wasser noch weit besser ist, wie in Lodzi, so schloss ich mit den Herrn Comisarius nach einem 14dägigen Aufenthalt in Warschau einen Contrakt ab, von welchen ich das Wichtigste anführen will, als Nehmlich 1) Habe ich erhalten einen platz, 100 Schritte breit, u. 450 Schritte Lang mit guten Grund, auf welchen ich zwei Häuser bauen will, nebst 300 Stämme Holtz aus dem Walde ohne Entgeld, die Ziegeln werde ich mir auf dem Bauplatz vermuthlich selbst Brennen, weil ich einen schönen Leimen Grund habe. 2) Habe ich erhalten 3 Grosse Gärten, welche 15 Scheffel Land betragen. 3) Bekomme ich zu einen Hausse 500 ℔. Vorschuss auf 2 Jahre ohne Interesse, und wenn ich es nöthig habe so kann ich es in 10 Terminen wieder zurücke zahlen, also jedes Jahr 50 ℔. 4) Ist mir auf jeden Stuhl, welche ich binnen 2 Jahr aufstellen kan, 3 Centner Wolle gegen $^2/_5$ Zoll versprochen, frey herein zu bringen, in welchen ich vorjetzt 9 Stühle in und auswärts stehen habe. 5) Uebrigens ist mir zugesichert worden, 15 Centner von meiner verfertigten Waare gegen $^2/_5$ Zoll herein zu hohlen. — Und wenn dieses alles zu stande kommen kan, so werde ich diesen Sommer mir mit Gottes Hülfe ein Hauss erbauen, welches in die Länge 34 Ellen, und Breit 18 Ell. nebst einen Erker von 12 El. ins Gevierte werden soln, u. wenn mir mit Gottes Hülfe dieser letzte Satz glücklich von statten geht, so kann mich mein Bau keinen polnischen Groschen kosten, welches aber nicht einen jeden zu theil werden kan, es hat mich auch grossen Kampf, schwere Reisen und schöne Rubeln gekostet. Nun, lieber Schade, beurtheile unpartheiisch, welche Lage vor mich die beste ist, die in Reichenau oder die in Pabianice, in Reichenau musste ich mit meiner Familie den gänzlichen Untergange entgegen sehen, hier ist vor mich, u. die ich bey mir habe, wenn sie

es nicht Missbrauchen wollen, — auch der, der noch zu Hausse ist, wenn er es annehmen will — so weit gesorgt, dass sie alle gut leben können, wenn sie auch das ihrige thun, aber der Herr, der Alles zu lenken weis, hat mir ihn helfen besiegen, dort war ich im gäntzlichen Drucke und Verachtung, hier bey der gantzen Stadt, wie auch bey der Kalischen Regierung in Guter Aufnahme, eines Schmertzt mich zwar, das ich mich in Reichenau noch von so vielen Lieblosen Splitter-Richtern muss beurteilen lassen, so viel Neid und Missgunst, als ich dort hatte, desto mehr eröffnet sich hier mit jeder Woche neuer Anwachs in meinen Fabricate, ich habe weiter um nichts mehr zu bitten, als das mir Gott Leben und Gesundheit schenken wolle, den was mir jetzt zu teil geworden ist, davor kan ich Gott nicht genung danken, in Reichenau musste ich mich lassen von vielen untergraben, hier werde ich von vielen geschätzt. — Was nun Uebrigens die Sache Pohlen betrifft, so darf keiner, wenn er Rechtlich zu Werke geht, verderben, wie wohl das Vieler ihr theil seyn wird, sie sind aber selbst Schuldner, wer sich hier ins Fabricat schicken lernt, und es gut betreibt, der hat keinen schlechten Verdienst. Es fehlt nur jetzt noch an guten und fleissigen Arbeitern, um welche ich in diesem Schreiben bitten wollte, das solche, welche Wünschen, ein Besseres Vorwärtskommen zu erlangen, sich nach Pohlen begeben möchten, aber solche, welche denken, Sie dürfen nur den Sack aufhalten, das es ihnen Brod und Geld vom Himmel hinein Regnen sollte, der bleibe lieber, wo er ist. Nun muss ich schliessen, wünsche dahere, das dich dieses Schreiben mit Deiner gantzen Famielie bei guter Gesundheit antreffen möchte, ich bin mit den meinigen Gott sey Dank Frisch und gesund. Uebrigens Lasse ich Freundschaftlich durch Gelegenheit Grüssen die beiden Herrn Schul-Lehrer, Johann Dav. Preibischen, Gottfried Taubmann, Gottlieb Brüchnern und alle übrige Bekannte mit ihren Familien, wünschen dahero das sie sich alle wohl befinden mögen. Nun wünsche ich Dir und deiner ganzen Famielie ihr ganzes Wohlwollen und Verbleibe mit Freundschaftlichen Gruss Dein

Freund Gottlieb Krusche.

Noch möchte ich bitten, mir durch Gelegenheit Antwort zu überschicken, ob Du das Schreiben erhalten hast, u. schicke mir rechtschaffene Leute nach, Unter welchen auch Du Dich befinden sollst, es möchte mich sehr freuen.

Lebenslauf.

Verfasser wurde am 6. Juli 1879 zu Gnadenfeld in Schlesien geboren, absolvierte das Askanische Gymnasium zu Berlin und widmete sich in Berlin, Heidelberg und München juristischen und nationalökonomischen Studien, worauf er im Sommer 1904 an letzterer Universität in der staatswirtschaftlichen Fakultät das Examen rigorosum bestand.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geheimrat Prof. D. Lujo Brentano, meinem hochverehrten Lehrer, an dieser Stelle für die mir von ihm in liebenswürdigster Weise bei vorliegender Arbeit gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Der Verfasser.